

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die stv. Mitglieder des Kreistages

An den Landrat und die Dezernenten

1. aktualisierte Tagesordnung

Kreistag

am Mittwoch, dem 18.12.2019, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. **Verpflichtung und Einführung eines neuer Kreistagsabgeordneten**
Vorlage: 010/3519/XVI/2019
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
- 3.1. Anträge der Fraktionen**
Tischvorlage
4. Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW
Vorlage: 20/3602/XVI/2019
5. Abfallgebühren 2020
Vorlage: 68/3630/XVI/2019
6. Schulwerkstatt
Vorlage: 51/3573/XVI/2019

-
7. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Apothekenaufsicht
Vorlage: ZS2/3632/XVI/2019
 8. Feststellung des Jahresabschluss 2018, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/3622/XVI/2019
Tischvorlage
 9. Bestätigung Gesamtabschluss 2017 und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/3624/XVI/2019
Tischvorlage
 10. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 014/3625/XVI/2019
Tischvorlage
 11. Errichtung einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgungsmanagement am BBZ Grevenbroich
Vorlage: 40/3641/XVI/2019
 12. Errichtung einer Berufsfachschule für Körperpflege am BBZ Grevenbroich
Vorlage: 40/3642/XVI/2019
 13. Erhöhung der Zügigkeit von Bildungsgängen der Berufskollegs
Vorlage: 40/3643/XVI/2019
 14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen zur Erhebung von Elternbeiträgen bei der OGS
Vorlage: 40/3645/XVI/2019
 15. Sachstand Photovoltaikanlagen, weitere Vorgehensweise und Finanzierung
Vorlage: 65/3648/XVI/2019
 16. Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss
Tischvorlage
 17. Strukturwandel
Tischvorlage
 - 17.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.2019 zum Thema "Strukturwandel - Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsoffensive für den RKN"
Tischvorlage
 18. Anträge

-
- 18.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.12.2019 zum Thema "Kreisumlage und Fortschreibung der Finanzplanung"
Vorlage: 010/3653/XVI/2019
 - 18.2. Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.12.2019 zum Thema "Kreisumlage und Fortschreibung der Finanzplanung"
Tischvorlage
 19. Mitteilungen
 20. Anfragen
 - 20.1. Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 11.12.2019 zum Thema "Wohnungsbau"
Tischvorlage
 21. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
 - 1.1. Abberufung eines Prüfers der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3649/XVI/2019
 - 1.2. Bestellung eines Prüfers der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3650/XVI/2019
2. Fusion Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH und Lukaskrankenhaus: hier Satzungsänderung
Vorlage: 540/3392/XVI/2019
3. Auflösung des Eigenbetriebs
Vorlage: 540/3638/XVI/2019
4. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH
Vorlage: 540/3637/XVI/2019
5. Wirtschaftsplan 2020 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreis Neuss GmbH
Vorlage: III/3635/XVI/2019
6. Anträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3661/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Herr Heijo Drießen, CDU, hat erklärt mit Wirkung zum 18.12.2019 sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss niederzulegen. Als Nachfolger rückt Herr Markus Steins in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind nachrückende Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)“**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3663/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Anträge der Fraktionen

Anlagen:

FDP Umbesetzung Ausschüsse 04-2019 (002)
Grünen Kreistag AS-Umbesetzungen
SPD Umbesetzung von Ausschüssen



FDP-Kreistagsfraktion RKN · Brauereistr. 13 · 41352 Korschenbroich

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Korschenbroich, 09.12.2019
Seiten 1/1

Freie Demokratische Partei (FDP)
Kreistagsfraktion Rhein-Kreis Neuss
Geschäftsstelle
Brauereistr. 13
41352 Korschenbroich

Telefon: +49 2161 8299860
Telefax: +49 2161 8299861

E-Mail: info@fdp-rkn.de
Internet: www.fdp-rkn.de

Sparkasse Neuss
IBAN:
DE34 3055 0000 0000 1841 68
BIC: WELADEDNXXX

Sehr geehrter Herr Landrat,

die FDP-Kreistagsfraktion beantragt für die Sitzung des Kreistages am 18.12.2019 folgende Umbesetzungen:

Ausschuss/Gremium	Position	Bisher (entfällt)	Neu
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Stv. Mitglied		Elena Fielenbach

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Rosellen
Vorsitzender

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
hans-juergen.petrauschke@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 06. Dezember 2019
Erhard Demmer/Jenny Olpen

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie unter dem Tagesordnungspunkt "Umbesetzung von Ausschüssen" der Sitzung des **Kreistages am 18. Dezember 2019** unsere nachstehenden Besetzungen beschließen zu lassen:

Arbeitskreis Inklusion

Sachkundige Bürgerin Laura Herzog wird stellvertretendes Mitglied im Arbeitskreis Inklusion.

Kulturausschuss

Sachkundige Bürgerin Laura Herzog wird stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss.

Medienbeirat

Sachkundige Bürgerin Laura Herzog wird stellvertretendes Mitglied im Medienbeirat.

Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss

Sachkundige Bürgerin Laura Herzog wird stellvertretendes Mitglied im Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss.

Planungs- und Umweltausschuss

Sachkundiger Bürger Elias Ackburally wird stellvertretendes Mitglied im Planungs- und Umweltausschuss.

Rechnungsprüfungsausschuss

Sachkundige Bürgerin Petra Schenke wird stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Schulausschuss

Sachkundige Bürgerin Petra Schenke wird stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss.

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Sachkundige Bürgerin Nina Lennhof wird stellvertretendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

Sportausschuss

Die sachkundigen Bürger*innen Laura Herzog, Nina Lennhof und Elias Ackburally werden stellvertretende Mitglieder im Sportausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im RKN

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus

Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

5. Oktober 2019

Kreistagssitzung am 18. Dezember 2019

TOP: Umsetzungen von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um folgende Umbesetzungen:

Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz

Nikolaos Liountaroglou ersetzt Diana Geldermann als ordentliches Mitglied

Finanzausschuss

Nikolaos Liountaroglou ersetzt Diana Geldermann als stellvertretendes Mitglied

Kulturausschuss

Nikolaos Liountaroglou ersetzt Diana Geldermann als stellvertretendes Mitglied

Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss

Nikolaos Liountaroglou ersetzt Diana Geldermann als ordentliches Mitglied

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Personalausschuss

Nikolaos Liountaroglou ersetzt Diana Geldermann als stellvertretendes Mitglied

Planungs- und Umweltausschuss

Nikolaos Liountaroglou ersetzt Diana Geldermann als stellvertretendes Mitglied

Sportausschuss

Nikolaos Liountaroglou ersetzt Diana Geldermann als stellvertretendes Mitglied

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel

- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3656/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss und Lagebericht 2018

Anlagen:

Stellungnahme_RPAusschuss_JA2018

Rhein-Kreis Neuss

Zu TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2019

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss und Lagebericht 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2018 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31. Dezember 2018 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Beratung den Prüfbericht zu eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 95 GO NRW aufgestellte Jahresabschluss des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, sowie der Lagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 sowie die ergänzenden örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreises Neuss beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rhein-Kreises Neuss sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Rhein-Kreises Neuss sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht werden gebilligt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreises Neuss beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss. Er die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss zutreffend dar.“

Neuss/Grevenbroich, den 04.12.2019



Christian Stupp
Vorsitzender des Rechnungs-
prüfungsausschusses



Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3658/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht 2017

Anlagen:

Stellungnahme RPA_Ausschuss GA 2017

Rhein-Kreis Neuss

Zu TOP 4 der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2019

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2017 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Gesamtabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31. Dezember 2017 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Beratung den Prüfbericht zu eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 116 GO NRW aufgestellte Gesamtabschluss des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel, sowie der Gesamtlagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Rhein-Kreises Neuss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rhein-Kreises Neuss einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze, der Konsolidierungsmethoden, der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Rhein-Kreises Neuss sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss aufgestellte Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht werden gebilligt.

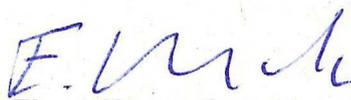
Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzaufstellung des Rhein-Kreises Neuss.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzaufstellung des Rhein-Kreises Neuss. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss zutreffend dar.“

Neuss/Grevenbroich, den 04.12.2019


Christian Stupp
Vorsitzender des Rechnungs-
prüfungsausschusses


Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3657/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

**Zu Tagesordnungspunkt 10:
Rechnungsprüfungsordnung 2020**

Anlagen:
RPO_2020_korrigiert

ENTWURF
RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG
für den
Rhein-Kreis Neuss
vom

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3 und 4 sowie der Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der/die Landrat/Landrätin eine Dienstanweisung.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 Abs. 1 und 116 Abs. 9 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 102 Abs. 11 GO NRW einschließlich des Lageberichts und des Gesamtlageberichts der örtlichen Rechnungsprüfung. Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung unterrichtet der Rechnungsprüfungsausschuss zusätzlich den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss über das Ergebnis seiner Beratungen nach § 105 Abs. 6 Satz 3 GO NRW.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und/oder der jeweiligen Lageberichte auch eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW bedienen.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der/die Landrat/Landrätin, der/die Kämmerer/Kämmerin, die Dezernenten/Dezernentinnen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertreter/innen sowie die beteiligten Prüfer/innen teil. Auf Anordnung des/der Landrats/Landrätin oder auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (4) Die für die Prüfung des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und/oder der jeweiligen Lageberichte verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.
- (6) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag, soweit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss/Gesamtabschluss und die Erteilung der Entlastung betreffen, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet; alle Vorlagen sind dem/der Landrat/Landrätin zur Abzeichnung vorzulegen.
- (7) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss entsprechend.
- (8) Die Sitzungsniederschrift wird vom/von der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet.

§ 3

Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der/Die Landrat/Landrätin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte (§ 3 Abs. 4 LBG NRW) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzter/Vorgesetzte (§ 3 Abs. 5 LBG NRW) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

§ 4

Organisation und Geschäftsführung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den bestellten Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
- (3) Bei der Auswahl der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu hören.
- (4) Die Leitung sowie die Prüfer/innen müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben nach der GO NRW und die sonstigen nach anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

- (2) Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind nach § 104 Abs. 1 GO NRW insbesondere:
1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 4. die Prüfung von Vergaben und
 5. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW zusätzlich folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung des Rhein-Kreises Neuss als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Rhein-Kreis Neuss bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Buchungsbelege vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
 3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss auf Ordnungsmäßigkeit (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit),
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Schlussrechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen,
 5. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 KomHVO NRW,
 6. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss beantragen,
 7. die gutachterliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
 8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Rhein-Kreises Neuss, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
 9. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und Kostenrechnungen,
 10. die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle (Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention),
 11. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für die kreisangehörigen Kommunen auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 101 Abs. 1 GO NRW),
 12. die Prüfung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss auf Ordnungsmäßigkeit (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit),

13. die Prüfung von Datenverarbeitungsverfahren außerhalb der Haushaltswirtschaft sowie der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung, sofern die örtliche Rechnungsprüfung diese für prüfungspflichtig erklärt,
 14. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bei Zuschussempfängern des Rhein-Kreises Neuss auf Basis der in den jeweiligen Bewilligungsrichtlinien und -bescheiden verankerten Rechte und Pflichten,
 15. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit der Zuwendungsgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat; die Verwaltung ist in diesen Fällen verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendungsmittel über die Prüfverpflichtung zu unterrichten, spätestens jedoch nach Bekanntwerden im Bewilligungsbescheid.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW von der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs des Rhein-Kreises Neuss nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden, wenn die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für den Rhein-Kreis Neuss geltenden Vorschriften geführt wird.
 - (6) Die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben darf durch alle anderen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
 - (7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
 - (8) Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung in rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierbei darf keine Kollision mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag sowie der Unabhängigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung entstehen. In die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäften und in die Entscheidungsverantwortung darf sie nicht eingebunden werden.

§ 6

Sonderprüfungen

- (1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der/Die Landrat/Landrätin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.

§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dergleichen sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf Verlangen sind alle von den geprüften Stellen geführten Dateien zu chronologisieren.

- (2) Die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) der europäischen Datenschutzgrundverordnung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die örtliche Rechnungsprüfung darf insbesondere zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter/innen, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudonymisierter Form durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat die näheren Umstände, die sie zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlasst, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiter/innen sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (5) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe haben die Prüfer/innen im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und seiner Fachausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 8

Unterrichtung/Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten von:
 1. allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
 2. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 3. Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung,
 4. Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen,
 5. Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
 6. Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushaltswirtschaft,
 7. vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Virenvorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der technikunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.

- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Dienstabweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Bewilligungsbescheide zu örtlichen Zuschüssen, ADV-Dokumentationen und dergleichen).
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Kreistags- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen vollständig und ungeschwärzt zur Kenntnisnahme in digitaler Form zuzuleiten.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Die Mitteilungen nach Satz 1 erfolgen unaufgefordert durch das Amt für Finanzen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist nach Satz 1 entsprechend zu verfahren.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit zum Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

§ 9

Prüfungsablauf

- (1) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Dezenten/Dezernentinnen und die Leitungen der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis zwischen den in Satz 1 genannten Personen besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den/die Landrat/Landrätin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den/die zuständige/n Dezenten/DezernentIn, notfalls den/die Landrat/Landrätin, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Landrat/Die Landrätin leitet die vom/von der Kämmerer/Kämmerin aufgestellten und von ihm/ihr bestätigten Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichts unverzüglich nach seiner/ihrer Bestätigung, spätestens bis zum 15.04., der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung der Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichts erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur der Entwürfe zur Verfügung. Sowohl der korrigierte Jahresabschluss als auch der korrigierte Lagebericht werden vom/von der Kämmerer/Kämmerin und vom/von der Landrat/Landrätin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung fasst die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und dem/der verantwortlichen Prüfer/in zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung und hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Am Schluss dieser Stellungnahme hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat / von der Landrätin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme ist vom/von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Soweit der/die Schlussbericht/Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Soweit ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufzustellen ist, finden die vorgenannten Absätze entsprechende Anwendung.

§ 11

Behandlung von sonstigen Prüfungsberichten

- (1) Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
- (2) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sind dem/der Landrat/Landrätin und über den/die Kämmerer/Kämmerin der Leitung der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des/der Landrats/Landrätin durchführt, eine Durchschrift dem/der Landrat/Landrätin vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln darüber, was als „bedeutsame Prüfungen“ zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 12

Zentrale Antikorruptionsstelle

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung als zentraler Antikorruptionsstelle des Rhein-Kreises Neuss und Prüfeinrichtung nach § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) NRW obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie Dienststellen und Mitarbeiter/innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.
- (2) Alle Dienststellen und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, vorgesetzte Stellen oder die örtliche Rechnungsprüfung bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger/in die vorgesetzte Stelle, unterrichtet diese umgehend die örtliche Rechnungsprüfung. Alle Mitarbeiter/innen sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.
- (3) Der Unterrichtungspflicht nach Absatz 2 ist Rechnung getragen, wenn der/die Antikorruptionsbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird, der/die seinerseits/ihrerseits umgehend die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet. Der/die Landrat/Landrätin hat hierfür eine/n Antikorruptionsbeauftragte/n zu bestellen.
- (4) Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 12 Abs. 1 KorruptionsbG dem Landeskriminalamt gemeldet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den __.__._____

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3655/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW ist die „Verbindliche Bedarfsplanung“ jährlich durch den Kreistag zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Im Verlauf des Jahres 2019 war erstmals die Datengrundlage vorhanden, um im Sinne des Wunsches des Kreistages eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ unter Betrachtung der einzelnen kreisangehörigen Kommunen bzw. von Sozialräumen innerhalb des Kreisgebietes vorzunehmen. Daher hat die Verwaltung unterjährig eine entsprechende Vorlage erarbeitet, die in der Sitzung des Kreistages am 26. Juni 2019 einstimmig verabschiedet worden ist.

Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der „jährlichen Beschlussfassung“ muss sichergestellt werden, dass das gesamte Jahr 2020 mit einer Verbindlichen Bedarfsplanung auf Basis eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses abgedeckt wird, damit keine zeitliche Lücke entsteht, in denen Neubauvorhaben ohne Bedarfsbestätigung der Kreisverwaltung auf den Weg gebracht werden könnten. Mit dem nunmehr vorliegenden Beschlussvorschlag wird dies sichergestellt und in die bisher praktizierte Verfahrensweise zurückgekehrt, die Wirkung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ auf ein Kalenderjahr festzulegen.

Änderungen in den relevanten Daten sind auf Basis der nächsten Pflegestatistik von IT NRW Ende 2020 zu erwarten, so dass dann eine umfassende Neubewertung der Gesamtsituation im Zuge der Erstellung einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ für das Jahr 2021 vorgenommen werden kann.

Da sich, wie dargestellt, weder an der grundlegenden Systematik noch an den statistischen Daten Änderungen ergeben haben, entspricht die nunmehr erstellte Vorlage in den Inhalten und insbesondere in den Kernaussagen fast vollständig der Vorlage für die o.g. Kreistagsitzung im Juni 2019.

Folgende Änderungen und Aktualisierungen wurden eingefügt:

Unter Punkt 5.2 wird die Anzahl der tatsächlich freien Plätze in stationären Einrichtungen im Kreisgebiet (Tabelle 5) und deren Verteilung auf die einzelnen Kommunen (Tabelle 6) auf den neusten verfügbaren Datenbestand aktualisiert. Diese Aktualisierung belegt, dass sich

die Situation im Rhein-Kreis Neuss im Verlauf des Jahres 2019 nicht verändert hat und stützt somit die aus der Datenanalyse gezogenen Schlüsse.

Ergänzt wurde unter Punkt 1.4 die Tabelle 2 (bereinigte Prognosedaten) um die vom Kreistag beschlossene Planung von 80 zusätzlichen Plätzen in der Stadt Kaarst.

Der neu eingefügte Punkt 2.2.1 zeigt die aktuellsten Entwicklungen in der Tagespflege incl. einer Hochrechnung für 2019, der neu eingeführte Punkt 2.3.1 zeigt dies analog für die Kurzzeitpflege. Beide Punkte enthalten eine Wertung der Verwaltung im Hinblick auf die Kernaussagen der „Verbindlichen Bedarfsplanung“.

Im Beschlussvorschlag wurde die Formulierung für das Gebiet der Stadt Kaarst an die aktuelle Sachlage angepasst: die „Verbindliche Planung“ für das Jahr 2020 stellt fest, dass über die bereits beschlossene Neuplanung von 80 stationären Pflegeplätzen kein weiterer Bedarf in Kaarst gegeben ist.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 einstimmig dem Kreistag die Annahme der beigefügten Beschlussempfehlung empfohlen.

Der beigefügte Vortrag zu den Daten der aktuellen Entwicklungen in der Kurzzeitpflege und der Tagespflege wurde den Fraktionsgeschäftsstellen durch das Kreistagsbüro bereits vorab per Mail vom 09.12.2019 zur Verfügung gestellt. Die Daten belegen die Richtigkeit der o.g. Erläuterungen, da sich das tatsächliche Verhalten der Pflegebedürftigen auf dem Pflegemarkt in den Jahren 2018 und 2019 deutlich verändert hat.

1. Darstellung der Grundlagen

1.1. Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des APG NRW seit 2014

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Den gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu fassenden Beschluss hat der Kreistag am 15.12.2015, am 21.12.2016 und am 13.12.2017 erneut gefasst, um durchgehend über eine verbindliche Bedarfsplanung zu verfügen.

Seitens einiger kreisangehöriger Kommunen bestand dauerhaft der Wunsch, die Bedarfsplanung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen darzustellen. Der Kreistag hat in seinen Beschlüssen ebenfalls berücksichtigt, dass auf eine ausgewogene Verteilung der Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss geachtet werden muss. In diesem Sinne ist die von der Verwaltung beim ALP-Institut, Hamburg, in Auftrag gegebene und Ende 2017 fertiggestellte „Örtliche Planung“ so konzipiert, dass sie als Grundlage für eine derartige Bedarfsplanung dienen kann.

In der Sitzung des Kreistages am 19.12.2018 wurde erneute eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ für das gesamte Kreisgebiet beschlossen, da zum damaligen Zeitpunkt seitens IT.NRW die kommunenscharfen Statistikdaten noch nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Damit war einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ mit Betrachtung der einzelnen Kommunen die rechtliche Basis entzogen. Der Beschluss vom 19.12.2018 hatte das Ziel, die zeitliche Lücke zu schließen, die bis zur Vorbereitung einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ mit Betrachtung der Daten der einzelnen Kommunen entstanden ist. Zwischenzeitlich hat IT.NRW die notwendigen Daten vorgelegt. Das von der Verwaltung entsprechend beauftragte ALP-Institut hat diese Daten verarbeitet und damit das Zahlenwerk geschaffen, welches den gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ mit kommunenscharfer Betrachtung entspricht.

Alle „Verbindlichen Bedarfsplanungen“ des Rhein-Kreises Neuss bezogen sich bislang ausschließlich auf den Bereich der vollstationären Pflege. Dies ist auch im Folgenden der Fall. Bei der Schaffung neuer Tagespflegeeinrichtungen oder neuer Kurzzeitpflegeplätze ist somit der grundsätzliche Anspruch der Einrichtungen auf eine Investitionskostenförderung nach dem APG nicht an eine Bedarfsbestätigung des Rhein-Kreises Neuss gebunden.

1.2. Rechtsgrundlagen für die „Verbindliche Bedarfsplanung“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung“ zu erstellen. Nach § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Option, die „Örtliche Planung“ zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG zu machen.

Dies bedeutet, dass der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen nicht durch den Rhein-Kreis Neuss vollständig unterbunden wird, sondern dass lediglich kein Anspruch der Einrichtung auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe entsteht.

Wenn durch den Kreis von der Option der Schaffung einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ Gebrauch gemacht wird, ist die Thematik in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu beraten und durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die „Verbindliche Bedarfsplanung“ einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht z.B. Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens. Der entsprechende Verordnungstext ist als Anlage beigefügt.

1.3. Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ im Rhein-Kreis Neuss

Nach Durchführung des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens erhielt das ALP-Institut, Hamburg, im April 2017 den Auftrag, für den Rhein-Kreis Neuss eine „Örtliche Planung“ nach § 7 Abs. 1 APG NRW zu erstellen. Das Ergebnis wurde dem Kreistag im Dezember 2017 vorgestellt. Seither arbeitet die Verwaltung an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Die Vorbereitung der Erstellung der „Örtlichen Planung“, das Ergebnis sowie die Umsetzungsschritte wurden in den Sitzungen der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter am 09.11.2016, 15.11.2017, 13.06.2018 und 14.11.2018 durch die Verwaltung vorgestellt und diskutiert.

Die Verwaltung hat dem ALP-Institut den Auftrag erteilt, die aktuellsten verfügbaren Daten von IT.NRW so aufzubereiten, dass sie den gesetzlichen Vorgaben des APG genügen und einen zukünftigen Zeitraum von 3 Jahren nach der beabsichtigten Beschlussfassung im Kreistag darstellen. Diese Daten bilden, unter Berücksichtigung der weiter unten vorgenommenen Bewertung, die Grundlage für den seitens der Verwaltung unterbreiteten Beschlussvorschlag. Wenn der Kreistag diesem Beschlussvorschlag folgt, ist durch die Verwaltung innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung ein Ausschreibungsverfahren nach § 27 APG DVO einzuleiten.

1.4. Prognosedaten für die verbindliche Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss

Nach der Systematik der „Örtlichen Planung“ wurden 3 Szenarien dargestellt, um den zukünftigen Bedarf zu prognostizieren. Die Details können dem Kapitel 6 der „Örtlichen Planung“ entnommen werden, die unter folgendem Link einsehbar ist:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/formulare-publikationen/bericht-pflegebedarfsplanung-2017.pdf>

Da für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ nur ein Wert als Bedarfsprognose zulässig ist, wurde auf Basis der Diskussion im Rahmen der Fachkonferenz zur „Örtlichen Planung“ am 12.10.2017 das Szenario „Gesundheit“ als am unwahrscheinlichsten eingestuft und aus der weiteren Betrachtung entfernt. Aus den Ergebnisse der Szenarien „Status quo“ und „Ambulantisierung“ wurde dann durch ALP ein Mittelwert gebildet, der als Orientierungswert für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ dient. Dabei muss klar sein, dass die Prognosedaten nie die Realität „auf den Platz genau“ darstellen können und wollen, sondern die wahrscheinlichste Tendenz der zukünftigen Entwicklung aufzeigen.

Für die einzelnen Kommunen ergibt sich in der Prognose von ALP folgendes Bild (Erläuterung: Negative Zahlen weisen einen Bedarf an Plätzen aus, positive Zahlen einen Platzüberhang):

Kommune	Prognose 2020	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-74	-90	-98
Grevenbroich	115	105	99
Rommerskirchen	29	25	23
Jüchen	-26	-34	-38
Kaarst	-180	-195	-207
Korschenbroich	17	9	6
Meerbusch	-53	-62	-72
Neuss	-91	-112	-131
Rhein-Kreis Neuss	-263	-354	-418

Tabelle 1: Prognosedaten ALP

Für die Stadt Neuss ist bereits eine Bedarfsbestätigung über 40 neue Plätze ausgesprochen, für Kaarst eine Planung mit 80 Plätzen vom Kreistag beschlossen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedarfsprognosen um diese Zahl bereinigt:

Kommune	Prognose 2020	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-74	-90	-98
Grevenbroich	115	105	99
Rommerskirchen	29	25	23
Jüchen	-26	-34	-38
Kaarst	-100	-115	-127
Korschenbroich	17	9	6
Meerbusch	-53	-62	-72
Neuss	-51	-72	-91
Rhein-Kreis Neuss	-183	-274	-338

Tabelle 2: Bereinigte Prognosedaten

2. Inhaltliche Betrachtung der Teilaspekte

2.1. Betrachtung der derzeitigen Datenbasis von IT.NRW

Die Berechnung der Daten der prospektiven Bedarfsplanung geht von den Daten der Vergangenheit aus. Sowohl die quantitativen Werte, d.h. die Anzahl der Pflegebedürftigen, als auch deren Nachfrageverhalten am Pflegemarkt bilden zusammen mit den Daten der Bevölkerungsentwicklung die Basis für die vom ALP-Institut gelieferten Bedarfszahlen. Dies ist die klassische Methode der Bedarfsermittlung mittels Pflegequoten, die auch in früheren Bedarfsplanungen für den Rhein-Kreis Neuss genutzt worden ist. Dem errechneten Bedarf wird das vorhandene Platzangebot gegenüber gestellt.

Bei dieser anerkannten und in der Breite angewandten Berechnungsmethodik können folgende Aspekte nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Umfang berücksichtigt werden:

- schnelle, größere Veränderungen beim Angebot an pflegerischen Diensten und Einrichtungen
- Änderungen im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen
- baulich vorhandene, aber tatsächlich nicht ausgelastete Kapazitäten

Die Erstellung der „Örtlichen Planung“ für den Rhein-Kreis Neuss fällt zeitlich exakt mit dem Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze zusammen. Die Pflegestärkungsgesetze haben u.a. nachhaltige Veränderungen in der Leistungsstruktur der Pflegeversicherung sowie eine neue Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit mit sich gebracht.

Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik von IT.NRW datieren vom 15.12.2017. Dieser Datenbestand wurde der Verwaltung durch IT.NRW im Januar 2019 zur Verfügung gestellt. Es fehlt somit das gesamte Kalenderjahr 2018 in diesen Daten hinsichtlich der Nutzung bestimmter Einrichtungsformen durch die Pflegebedürftigen, die Verteilung der Pflegebedürftigen in die 5 Pflegegrade oder auch die Anzahl der Pflegebedürftigen in den kreisangehörigen Kommunen. Dieses Problem ist nicht zu beheben, aktuellere valide Daten sind nirgendwo verfügbar!

2.2 Entwicklung in der Tagespflege

Somit können die Effekte, die sich im Rhein-Kreis Neuss aus der Schaffung neuer Tagespflegeplätze im Jahr 2018 ergeben haben, durch die aktuellsten verfügbaren Daten **nicht** dargestellt werden.

Der enorme Nachfragezuwachs bei der Tagespflege ist jedoch an den Daten ablesbar, die

durch die Investitionskostenförderung der Verwaltung zur Verfügung stehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Nutzungstage durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss in den Jahren 2015 bis 2018:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Nutzungstage	26.580	32.524	40.223	51.400

Tabelle 3: tatsächliche Nutzungstage durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in der Tagespflege

Diese Daten zeigen auf, dass der Platzausbau in der Tagespflege auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die pflegebedürftigen Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss führt. Dazu trägt wesentlich bei, dass die Pflegestärkungsgesetze die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen haben. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, es werden weitere Einrichtungen geplant und in Betrieb gehen.

Die somit nach und nach flächendeckend entstehende Möglichkeit durch Tagespflege die pflegenden Angehörigen zu entlasten wird zu einer geringeren bzw. zeitlich späteren Inanspruchnahme stationärer Pflege führen, was wiederum die Datenbasis für die prospektive Pflegebedarfsplanung im stationären Bereich verändern wird.

2.2.1 Entwicklungen in der Tagespflege im Jahr 2019

Die nachfolgende Tabelle 3.1 zeigt die Entstehung von Tagespflegeeinrichtungen seit 2016.

Jahr	2016	2017	2018	2019	geplant
Einrichtungen	11	13	16	19	7
Plätze	162	193	240	290	ca. 100

Tabelle 3.1: Bestand an Tagespflegeeinrichtungen und –plätzen 2016 bis 2019

Die Daten aus Tabelle 3 werden in Tabelle 3.2 auf Basis der aktuellsten Daten der Verwaltung um eine Hochrechnung zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Tagespflege im Jahr 2019 ergänzt.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019*
Nutzungstage	26.580	32.524	40.223	51.400	56.000

Tabelle 3.2: tatsächliche Nutzungstage durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in der Tagespflege mit Hochrechnung für das Jahr 2019

(* Wert für 2019 = Hochrechnung auf Basis der Abrechnungsdaten 09/2019)

Die Daten belegen, dass mit dem zunehmenden Angebot an Tagespflege auch die tatsächliche Inanspruchnahme deutlich zunimmt. Hieraus ist abzuleiten, dass weiterhin eine große Nachfrage besteht, die durch weiteren Ausbau der Angebotsstruktur zu stärken sein wird. Des Weiteren belegt die Entwicklung 2019, dass die Schaffung zusätzlicher vollstationärer Angebote nur dann erfolgen sollte, wenn aktuelle Datengrundlagen die Notwendigkeit belegen und die dann entstehenden Häuser auch tatsächlich zur Bedarfsdeckung beitragen können.

2.3. Entwicklung in der Kurzzeitpflege

Die Nutzungstage bei Kurzzeitpflege durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss haben sich laut der Statistik bei der Investitionskostenförderung wie folgt entwickelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Nutzungstage	34.052	39.174	42.959	40.817

Tabelle 4: Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in Tagen

Hierbei ist wegen der Zuständigkeitsregelung des APG NRW für die Investitionskostenförderung zu beachten, dass über 8.100 Belegungstage im Jahr 2018 auf Kurzzeitpflegeplätze entfallen, die sich in Einrichtungen außerhalb des Rhein-Kreises Neuss befinden.

Der Rückgang an Belegungstagen gegenüber dem Jahr 2017 kann zum einen darauf zurück zu führen sein, dass im Jahr 2018 wegen der Belegungsstopps in mehreren Einrichtungen Kurzzeitpflegeplätze innerhalb des Kreisgebietes nicht unmittelbar verfügbar waren, was sich dämpfend auf die tatsächliche Inanspruchnahme ausgewirkt haben kann. Ggf. ist es aber auch ein erster Effekt durch das erweiterte Angebot der Tagespflege, welches pflegenden Angehörigen im Alltag Möglichkeiten zur Regeneration und Zeit für das Kümern von persönlichen Belangen lässt, so dass nicht nur stationäre Pflege vermieden oder hinausgezögert wird, sondern auch die Nachfrage nach Kurzzeitpflege zurückgeht. Seitens der Verwaltung war ein solcher Rückgang der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht erwartet worden. So wurde im Zuge der Haushaltsplanung 2019 / 2020 mit einer geringen, aber fortschreitenden Zunahme der Belegungstage kalkuliert. Dieser Zusammenhang macht deutlich, wie sich durch eine Änderung im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen in einem komplexen System, ganz unabhängig von den dafür maßgeblichen Ursachen, die statistischen Werte verändern. Würde eine Prognose für die in den nächsten Jahren benötigten Kurzzeitpflegekapazitäten nur auf den Jahren bis 2017 beruhen, also dem Zeitraum der Daten von IT.NRW für den stationären Sektor entsprechen, wäre nicht auszuschließen, dass man zu einer Fehlprognose und einem zu hoch angesetzten Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen für die Zukunft gelangt.

Unabhängig davon ist in der Fachöffentlichkeit weiterhin unstrittig, dass im Rhein-Kreis Neuss solitäre Kurzzeitpflegeplätze für die Zukunft benötigt werden. Die Verwaltung steht derzeit mit 4 Pflegeheimen aus dem Kreisgebiet in Kontakt, die beabsichtigen insgesamt 46 zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an die bestehenden Häuser zu schaffen. Dies wird sich auf die Nutzung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze auswirken und hierdurch weitere Plätze für eine durchgehende, vollstationäre Nutzung ermöglichen.

2.3.1 Entwicklungen in der Kurzzeitpflege im Jahr 2019

Die Tabelle 4.1 zeigt die Hochrechnung der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kurzzeitpflegeplätzen im Jahr 2019.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019*
Nutzungstage	34.052	39.174	42.959	40.817	38.000

Tabelle 4.1: tatsächliche Nutzungstage durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in der Kurzzeitpflege mit Hochrechnung für das Jahr 2019

(* Wert für 2019 = Hochrechnung auf Basis der Abrechnungsdaten 08/2019)

Die Hochrechnung zeigt, dass nicht mit einer Steigerung der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Jahr 2019 zu rechnen ist. Zwar kann sich der Wert für 2019 noch erhöhen, weil erfahrungsgemäß im Dezember nochmals mit einer etwas stärkeren Nachfrage nach Kurzzeitpflege zu rechnen ist als in anderen Monaten. Dennoch wird der Wert wahrscheinlich unter dem Wert des Jahres 2018 liegen. Erneut ist zu hinterfragen, ob dieser Effekt durch die nicht vorhandenen freien Plätze in den Pflegeeinrichtungen entsteht, oder ob die Ausweitung des Angebotes an Tagespflege die pflegenden Angehörigen so entlastet, dass eine Kurzzeitpflege in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen werden muss, um sich

zu erholen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass durch die Fix-Flex-Regelung zwar 20 solitäre, zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze geschaffen wurden, dies jedoch nicht zu einer tatsächlichen Steigerung der Belegungstage geführt hat. Dieser Umstand zeigt, dass eine reine Angebotsausweitung nicht immer die Lösung einer Situation ist, sondern in einem komplexen Gebilde wie der Pflege viele Zusatzfaktoren berücksichtigt werden müssen, um zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes zu kommen.

2.4. Statistische Effekte durch die Pflegestärkungsgesetze

Das ALP-Institut hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass im Zuge der Pflegestärkungsgesetze ein deutlich erhöhtes Antragsaufkommen bei den Pflegekassen zu verzeichnen war. Viele Menschen hätten wegen des „neuen Begutachtungsassessments“, also der neuen Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK, einen Antrag in der Hoffnung gestellt, einen Pflegegrad zu erhalten um in das Leistungssystem der Pflegeversicherung zu kommen, was sie auf Grundlage des früheren Verfahrens zu diesem Zeitpunkt nicht getan hätten. Dadurch ist die Zahl der Pflegebedürftigen im Jahr 2017 überproportional angestiegen, was sich in den statistischen Daten aus Dezember 2017 bereits spiegelt. Diese größere Zahl an Pflegebedürftigen führt in den Berechnungsschemata zur Bedarfsprognose zu verzerrten Werten. Das ALP-Institut geht davon aus, dass sich die Auswirkungen dieses Effektes in den nächsten Jahren relativieren, was ebenfalls Auswirkungen auf die Zahl der prognostizierten Bedarfe haben wird.

Die vom ALP-Institut berechneten Bedarfszahlen sind somit auf Grundlage valider Parameter berechnet, beinhalten jedoch durch die dargestellten Ursachen bei der Betrachtung des prospektiven Bedarfs an stationären Pflegeplätzen derzeit eine gewisse Unschärfe. Der ausgewiesene Bedarf an stationären Pflegeeinrichtungen wird seitens der Verwaltung als tendenziell zu hoch eingeschätzt. Diese Unschärfe wird voraussichtlich mit jedem neuen Datensatz, den IT.NRW zur Verfügung stellt geringer und die 3-Jahres-Prognose dadurch jedes Mal genauer. Durch das von ALP gelieferte Monitoring-Tool kann die Kreisverwaltung mit den jeweils aktuellen Daten von IT.NRW die Pflegebedarfsplanung selbständig fortschreiben, wodurch in den nächsten Jahren - erstmals Ende 2020/Anfang 2021 - die Gelegenheit besteht, die Entwicklung kontinuierlich zu betrachten und neu zu bewerten.

2.5. Betrachtung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt im Rhein-Kreis Neuss

Die Kreisverwaltung erhebt von den stationären Pflegeeinrichtungen auf freiwilliger Basis einmal pro Quartal Daten zur tatsächlichen Belegung der Heimplätze.

Stichtag	nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet
15.02.2017	177
15.05.2017	172
15.08.2017	155
15.11.2017	159
15.02.2018	184
15.05.2018	194
15.08.2018	215
15.11.2018	151
15.02.2019	146
15.05.2019	135
15.08.2019	151
15.11.2019	184
Durchschnitt	168

Tabelle 5: frei Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss

Die kommunale Verteilung dieser freien Kapazitäten am letzten erhobenen Stichtag stellte sich wie folgt dar:

Kommune	nicht belegte Pflegeplätze am 15.11.2019
Dormagen	24
Grevenbroich	35
Rommerskirchen	9
Jüchen	15
Kaarst	2
Korschenbroich	35
Meerbusch	21
Neuss	43
Gesamt	184

Tabelle 6: freie Kapazitäten am 15.02.2019 in den Kommunen

Schon auf den ersten Blick sind der vom ALP-Institut ermittelte Bedarf und die tatsächlich leer stehenden Pflegeplätze ein Widerspruch. Dies belegt ein Auseinanderfallen von Prognosedaten mit der tatsächlichen Situation.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurück zu führen, dass die Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzichtete der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. Baulich vorhandene Plätze stehen damit nicht am Markt zur Verfügung und tragen somit auch nicht zu Bedarfsdeckung bei.

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten“ von Pflegeeinrichtungen, wie sie das APG bei einem bestehenden Bedarf fordert, ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Es stünden rund zwei Pflegeeinrichtungen á 80 Plätzen sofort zur Verfügung, die entsprechenden Plätzen könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, würde ausreichendes Personal zur Verfügung stehen. Somit ist nicht die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.

Anrufe, die von Projektentwicklern oder Firmen, die für potentielle Investoren eine Gebietsanalyse durchführen, in der Verwaltung ankommen, enden fast immer abrupt bei der Darstellung dieser Ist-Situation durch das Sozialamt, obwohl auf den rechnerisch wahrscheinlich gegebenen Bedarf in einzelnen Kommunen hingewiesen wird. Dies zeigt, dass die Anbieterseite dem Faktor Personalressource heute eine höhere Bedeutung beimisst, als einer potentiellen Nachfrage durch die Pflegebedürftigen. Anbieter sind angewiesen auf eine hohe Auslastung, um ein Pflegeheim wirtschaftlich betreiben zu können. Neue Einrichtungen haben zudem die Schwierigkeit, einen Personalstamm aufzubauen und sich so dauerhaft auf dem Markt zu etablieren.

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor Personalressource zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Die Verwaltung hat vor 2014 alle Investoren und neuen Betreiber vor den Fehlentwicklungen eines nicht gesteuerten Angebotsmarktes in der Pflege – erfolglos - gewarnt. Die abrupte Zunahme von Pflegeeinrichtungen führte zu einem Auseinanderfallen der Personalstrukturen in den bestehenden Einrichtungen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung hat sich flächendeckend spürbar reduziert, berechnete Beschwerden bei der WTG-Behörde waren über mehrere Jahre an der Tagesordnung. Dieser Effekt ist in den letzten Jahren langsam wieder zurückgegangen, nach Ansicht der WTG-Behörde ist wieder eine grundsätzlich gute Versorgungsqualität in einem Großteil der Einrichtungen gewährleistet. Ein erneutes,

unkontrolliertes Wachstum an Pflegeplätzen kann nach Ansicht der Verwaltung zu gefährlicher Pflege und Versorgungsdefiziten bei den pflegebedürftigen Menschen sowie zu einer vermeidbaren Überlastung des eingesetzten Pflegepersonals führen. Darüber hinaus kann es nicht sinnvoll sein, als Rhein-Kreis Neuss zunächst formelle Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Pflegeplätze zu schaffen, um dann nach der Inbetriebnahme gegenüber der dann entstandenen Einrichtungen wegen des nicht vorhandenen Personals als WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss einen Belegungsstopp anzuordnen. Wie der Rhein-Kreis Neuss aus den vor Jahren in Meerbusch gewonnenen Erfahrungen weiß, sind ordnungsbehördliche Maßnahmen, die letztlich auch in die Untersagung von Heimbetrieben gipfeln können, für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohnerinnen, Bewohner und deren Angehörige eine enorme psychische Belastung. Es ist Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss, durch umsichtige und vorausschauende Planung und Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

2.6. Übersicht der Entwicklung des Pflegepersonals

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der in der stationären Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zugenommen. Diese Zunahme steht in Verbindung mit dem Wachstum der Zahl der Pflegeplätze. Die folgende Übersicht, die auf den Daten der WTG-Behörde basiert, zeigt die Entwicklung von 2011 bis 2018. Die Daten zum Personal sind in Vollzeitstellen angegeben, berechnet wurden die tatsächlich besetzten Personalstellen. Die Fachkraftquote wird im Durchschnitt aller Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss angegeben. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlich erhobener, valider Daten. Sie zeigt aber eine klare Grundtendenz, aus der Erkenntnisse für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ abgeleitet werden können.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550
davon Fachkräfte in VK	639	651	665	684	734	794	800	813
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.973

Tabelle 7: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen

Auffällig ist, dass in den Jahren 2011 bis 2014, d.h. in der Zeit **vor** der Wiedereinführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ die Zahl der Pflegeplätze um 424 zugenommen hat, aber lediglich 48 Vollzeitstellen in der Pflege mehr besetzt wurden! In diesem Zeitraum traten die unter 2.5 geschilderten Mängel auf, die der WTG-Behörde gemeldet wurden.

Die Fertigstellung der noch vor der Einführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ begonnen Neubauprojekte erfolgte in den Jahren 2015 und 2016 und führten nochmals zu einer Inbetriebnahme von über 400 Pflegeplätzen in kürzester Zeit. In 2018 nimmt die Zahl der Plätze durch Wegfall einiger Doppelzimmerplätze minimal ab.

Seit 2014 steigt die Anzahl der in der stationären Pflege tatsächlich besetzten Vollzeitstellen stetig an. Gleichzeitig registrierte die WTG-Behörde eine sukzessive Abnahme der berechtigten Beschwerden.

Im Durchschnitt hat die Zahl der Pflegekräfte in der Zeit von 2011 bis 2018 um 42,5 Vollzeitstellen pro Jahr zugenommen. Die Zahl der mit Pflegefachkräften besetzten Stellen

wuchs im Durchschnitt pro Jahr um 21,75 Vollzeitstellen, wodurch kreisweit eine stabile Fachkraftquote von etwas über 50% erreicht wurde.

Aus den Daten lässt sich ableiten, dass bei einem langsamen, punktuellen Ausbau des Angebotes an stationären Pflegeplätzen davon auszugehen ist, dass das hierfür notwendige Personal grundsätzlich rekrutiert werden kann, wenn alle andere Faktoren am Pflegearbeitsmarkt stabil bleiben.

2.7. Planungen außerhalb des vollstationären Sektors

Derzeit werden im Rhein-Kreis Neuss weitere Tagespflegeeinrichtungen errichtet und geplant. Es gibt inzwischen 4 Einrichtungen im Kreisgebiet, die die Schaffung von insgesamt 48 solitären Kurzzeitpflegeplätzen planen. Erfreulich sind auch Pläne zur Schaffung einer Demenz-WG in Meerbusch und Gedanken zur Realisierung eines genossenschaftlichen Wohn- und Pflegeprojektes in Neuss.

In den teilstationären Sektoren und der Schaffung neuer Wohnangebote muss der Schwerpunkt zukünftiger Aktivitäten bei der Schaffung neuer Kapazitäten zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen liegen. Nur so wird die Pflege dauerhaft finanzierbar bleiben, nur so können Antworten auf die personellen Fragestellungen gefunden werden, und insbesondere kann nur so den Wünschen der betroffenen Menschen entsprochen werden. Der Rhein-Kreis Neuss ist in diesen Bereichen unterwegs, die Kommunen des Kreises sind eingeladen und aufgefordert sich für die Schaffung von Wohngemeinschaften oder Betreuten Wohnformen aktiv einzubringen. Hierauf hat auch das ALP-Institut bei der Betrachtung der Situation im Rhein-Kreis Neuss immer wieder hingewiesen.

Erfolge in diesem Bereich können und werden ebenfalls die Nachfrage nach zusätzlicher stationärer bremsen, was einen Effekt bei der Bemessung des zukünftigen Bedarfs haben wird.

3. Gesamtbewertung der Ergebnisse

3.1. Bewertung der statistischen Daten

Die von ALP ermittelten Bedarfswerte, die nun als Basis für die „Verbindliche Pflegebedarfsplanung“ zur Verfügung stehen, sind nach einem schlüssigen und transparenten System berechnet worden. Sie basieren jedoch auf statistischen Daten, die aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen und den Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze **derzeit** mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet sind und somit nach Ansicht der Verwaltung einen zu hohen Bedarf an stationären Pflegeplätzen prognostizieren bzw. den Überhang an Pflegeplätzen etwas zu niedrig quantifizieren. Die erste Fortschreibung der Bedarfszahlen kann Anfang 2021 erfolgen, wenn IT.NRW die nächsten Daten der Pflegestatistik auf Ebene der Kommunen veröffentlicht. Die dann vorliegende Datenbasis wäre bereits verlässlicher, da die kreisweit eingeleiteten Entwicklungen beginnen in die Pflegestatistik von IT.NRW einzufließen und sich die Auswirkungen von Einmaleffekten durch die Pflegestärkungsgesetze auf die Daten von IT.NRW mit der Zeit relativieren.

3.2. Bewertung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt

Nicht die Schaffung neuer Pflegeplätze führt zu einer Bedarfsdeckung. Für eine Bedarfsdeckung sind funktionstüchtige Einrichtungen erforderlich, die neben den baulichen Voraussetzungen auch das quantitativ und qualitativ notwendige Personal dauerhaft vorhalten müssen.

Die Planung und Schaffung neuer Kapazitäten darf, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar ist, nur punktuell dort erfolgen wo die Prognosedaten eindeutig einen hohen Handlungsdruck aufzeigen. Bei einem punktuellen Ausbau der Pflegeinfrastruktur ist nach derzeitigem Datenbestand davon auszugehen, dass dann auch das notwendige Pflegepersonal bei Fertigstellung einer Planungs- und Baumaßnahme tatsächlich zur Verfügung steht.

3.3. Subsumierung der Bewertungen unter § 7 Abs. 6 APG

§ 7 Abs. 6 APG NRW formuliert, dass eine Bedarfsdeckung angenommen werden kann, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht. Das APG spricht somit nicht von Gebäuden bzw. baulich errichteten Pflegeplätzen, sondern setzt ein tatsächlich nutzbares Angebot voraus. Daneben gibt das APG NRW vor, dass die „Verbindliche Bedarfsplanung“ darzustellen hat, in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Zusätzliche Kapazitäten sind jedoch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung erst dann sinnvoll, wenn die bereits vorhandenen Angebote auch tatsächlich einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten können – von Einzelfällen wegen Sanktionen der WTG-Behörde, z.B. bei schlechter Pflege oder einem vorübergehendem Personaldefizit abgesehen.

Von einem tatsächlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung durch die bestehenden Angebote ist nicht auszugehen, wenn sich im gesamten Kreisgebiet über längere Zeit Einrichtungen einem freiwilligen Aufnahmestopp unterwerfen und zusätzlich weiteren Einrichtungen durch ordnungsbehördliche Anordnung die weitere Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt werden muss und hierfür insgesamt das auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhandene Pflegepersonal die Ursache ist.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsplanung Rhein-Kreis Neuss“ des ALP-Institutes, Hamburg, vom Dezember 2017 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären.

Auf Grundlage der vorhandenen Prognosedaten des ALP-Institutes, den Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie den Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet wird der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen wie folgt festgestellt:

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.

Es wird derzeit ein minimaler Platzüberhang prognostiziert. Bereits vorhandene Plätze stehen derzeit nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung.

Kaarst

Die Bedarfswerte für Kaarst sind signifikant hoch, was sich mit der Auslastungsmeldung der Kaarster Einrichtungen deckt, die in den vergangenen 2 Jahren fast immer nur einen oder zwei leere Plätze zum Stichtag gemeldet haben.

Für die Stadt Kaarst wurde mit Beschluss des Kreistages am 26.06.2019 bereits der Bedarf für die Neuplanung einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt. Die notwendigen Verfahrensschritte zur Ausschreibung des Bedarfs wurden seitens der Verwaltung in die Wege geleitet.

Ein weiterer Bedarf, der über das eingeleitete Verfahren hinausgeht, wird derzeit nicht festgestellt.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Dormagen

Das südliche Kreisgebiet wird als sozialräumliche Einheit betrachtet. Prognostizierte Bedarfe und Überhänge halten sich in diesem Sozialraum bis 2022 die Waage. In den vergangenen 2 Jahren meldeten die Einrichtungen aus den genannten Kommunen zu den einzelnen Stichtagen insgesamt jeweils rund 80 freie Plätze.

Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt. Die Entwicklung in der Stadt Dormagen ist im Hinblick auf die Prognosedaten sowie die vorhandenen, aktuell nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze zu beobachten.

Neuss

Für die Stadt Neuss wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Die Entwicklung in der Stadt Neuss ist hinsichtlich der Prognosedaten, der bereits bestehenden, derzeit aber nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze und hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Pflegepersonal zu beobachten. Dabei sind auch die geplante Schaffung 40 zusätzlicher stationärer Pflegeplätze, für die bereits eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wurde, und die geplante Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an 2 bestehende Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Langzeitprognosen wird die seitens der Stadt Neuss vertretene Haltung begrüßt, schon jetzt das notwendige Planungsrecht für die spätere Ansiedlung einer weiteren Pflegeeinrichtung zu schaffen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestands sowie der Bedarfsprognosen für Kaarst und Meerbusch wäre hier ein Standort im Neusser Norden sinnvoll.

Meerbusch

Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Die Entwicklung in der Stadt Meerbusch ist im Hinblick auf die Prognosedaten sowie die vorhandenen, aktuell nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze zu beobachten.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Entwicklung KuPf und TaPf SGA 05 12 2019

Alten- und Pflegegesetz NRW

Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kreishaus Grevenbroich, 05. Dezember 2019

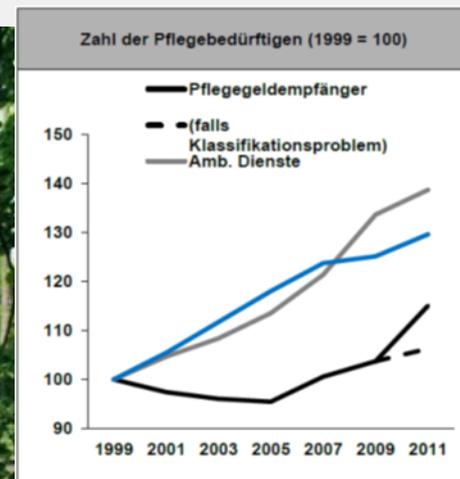


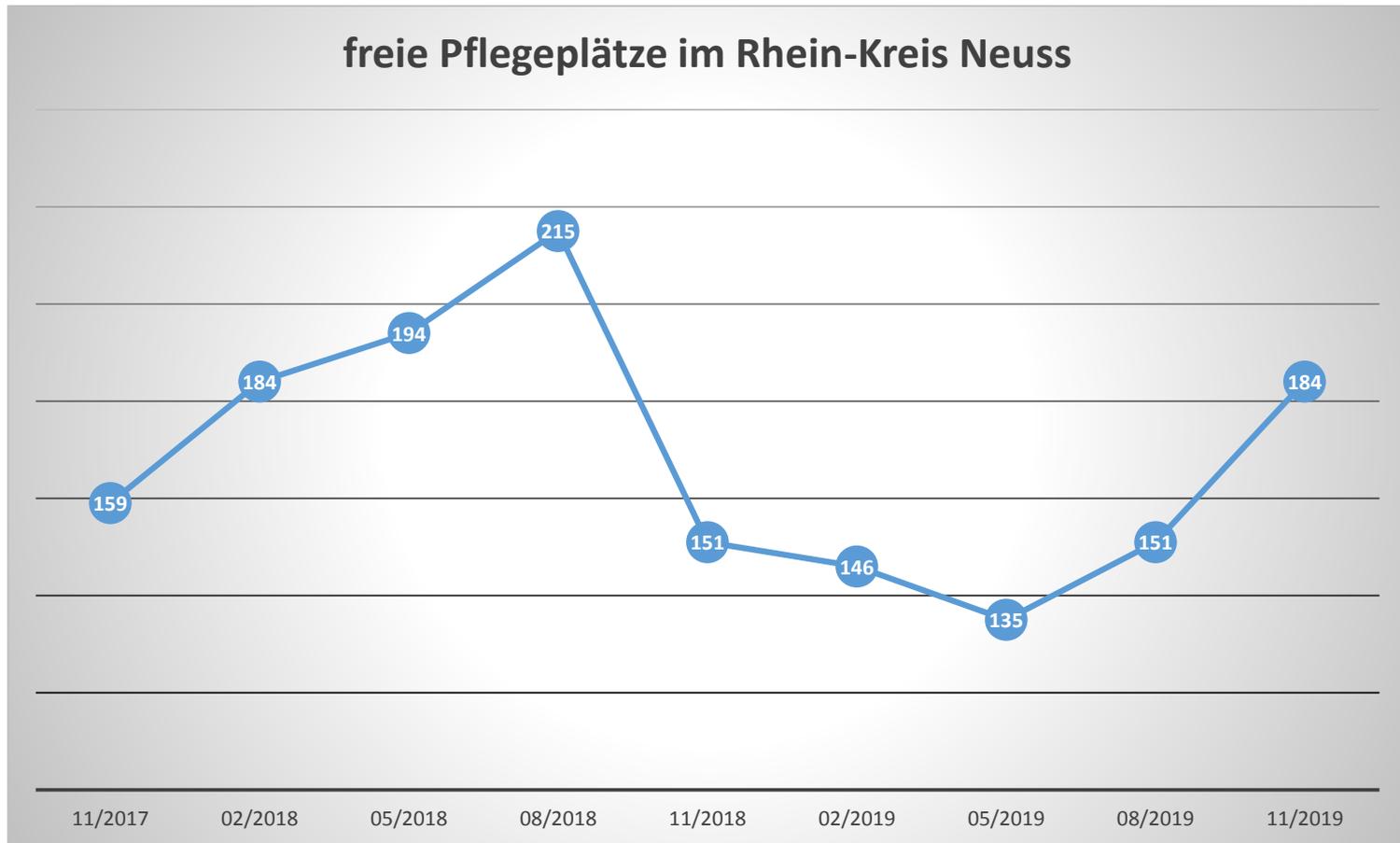
Tabelle 10: Erwartete Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen nach Gemeinden
Erwartete Anzahl Pflegebedürftige

	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	414	438	460	509	632	887
Grevenbroich	424	440	454	482	547	638
Jüchen	150	155	158	164	180	211
Kaarst	313	328	344	375	470	700
Korschenbroich	223	230	236	251	289	380
Meerbusch	430	445	462	493	577	729
Neuss	1004	1040	1079	1142	1302	1552
Rommerskirchen	85	90	94	102	121	156

TOP 6: Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss

Nicht belegte Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss

Stichtag 15.11.2019: 184 Plätze kreisweit nicht belegt!

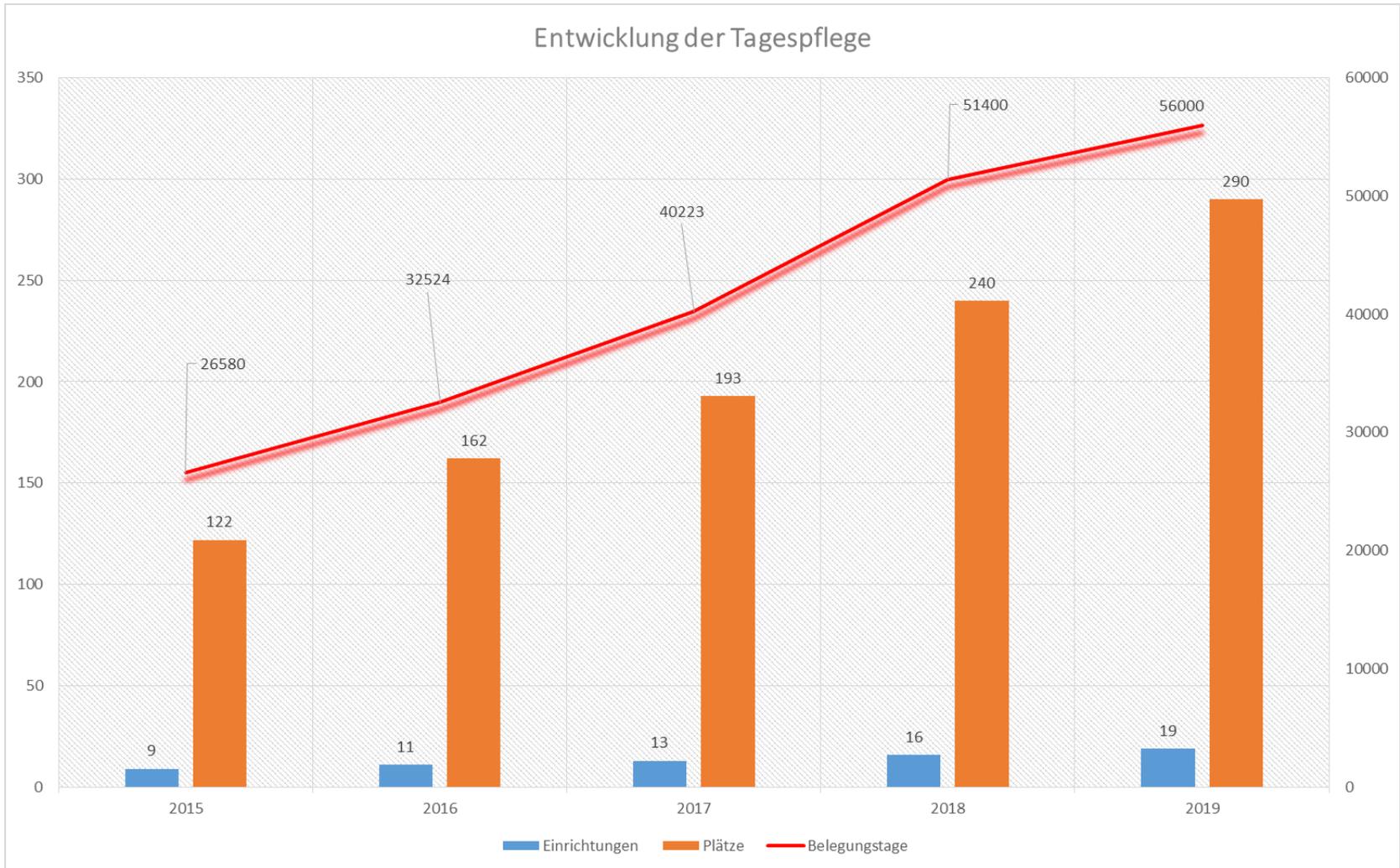


Entwicklung der Tagespflege im Rhein-Kreis Neuss

- **Stetiger Ausbau der Tagespflege:**
 - ✓ Zahl der Einrichtungen und Plätze in 5 Jahren mehr als verdoppelt
 - ✓ tatsächliche Inanspruchnahme zeigt den vorhandenen Bedarf
 - ✓ weitere 7 in Planung befindliche Projekte im Kreisgebiet sind der Verwaltung bekannt

- **Resultat einer aktiven Rolle des Rhein-Kreises Neuss in Gesprächen mit Pflegeanbietern, Projektentwicklern und Investoren zur Schaffung zusätzlicher Angebote.**

Entwicklung der Tagespflege im Rhein-Kreis Neuss



Belegungstage 2019: Hochrechnung auf Basis des Stands der Sachbearbeitung 50.3 incl. 09/2019

Entwicklung der Tagespflege im Rhein-Kreis Neuss

Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

„Überprüfung der Wirkungen des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) und APG DVO NRW“

Veröffentlicht am 15. November 2019

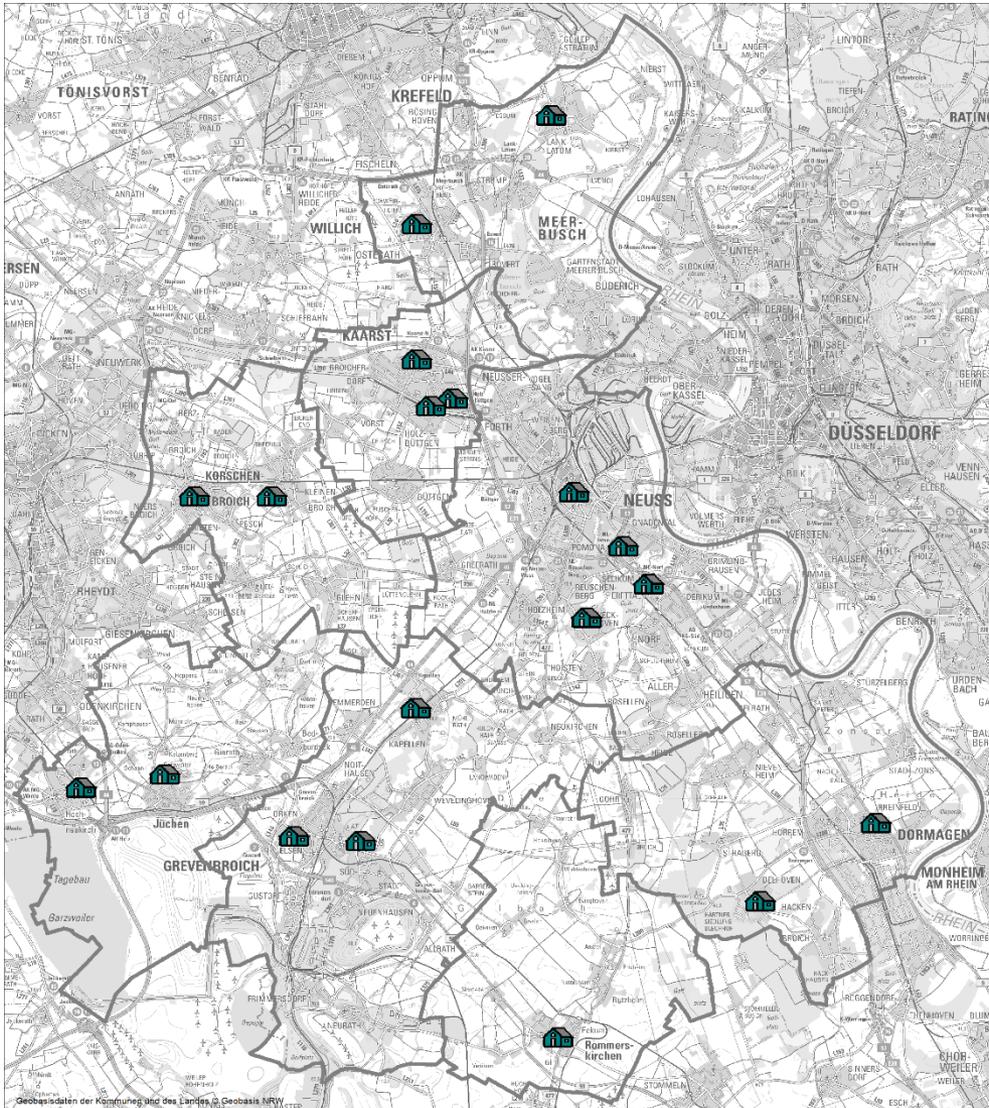
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2703.pdf>

Seite 24: Entwicklung der Investitionskostenförderung Tagespflege landesweit:

Jahr	Förderung
2016	15.293.517 €
2017	21.602.416 €
2018	25.769.478 €

Die landesweite Entwicklung bestätigt die Daten der Verwaltung!

Entwicklung der Tagespflege im Rhein-Kreis Neuss



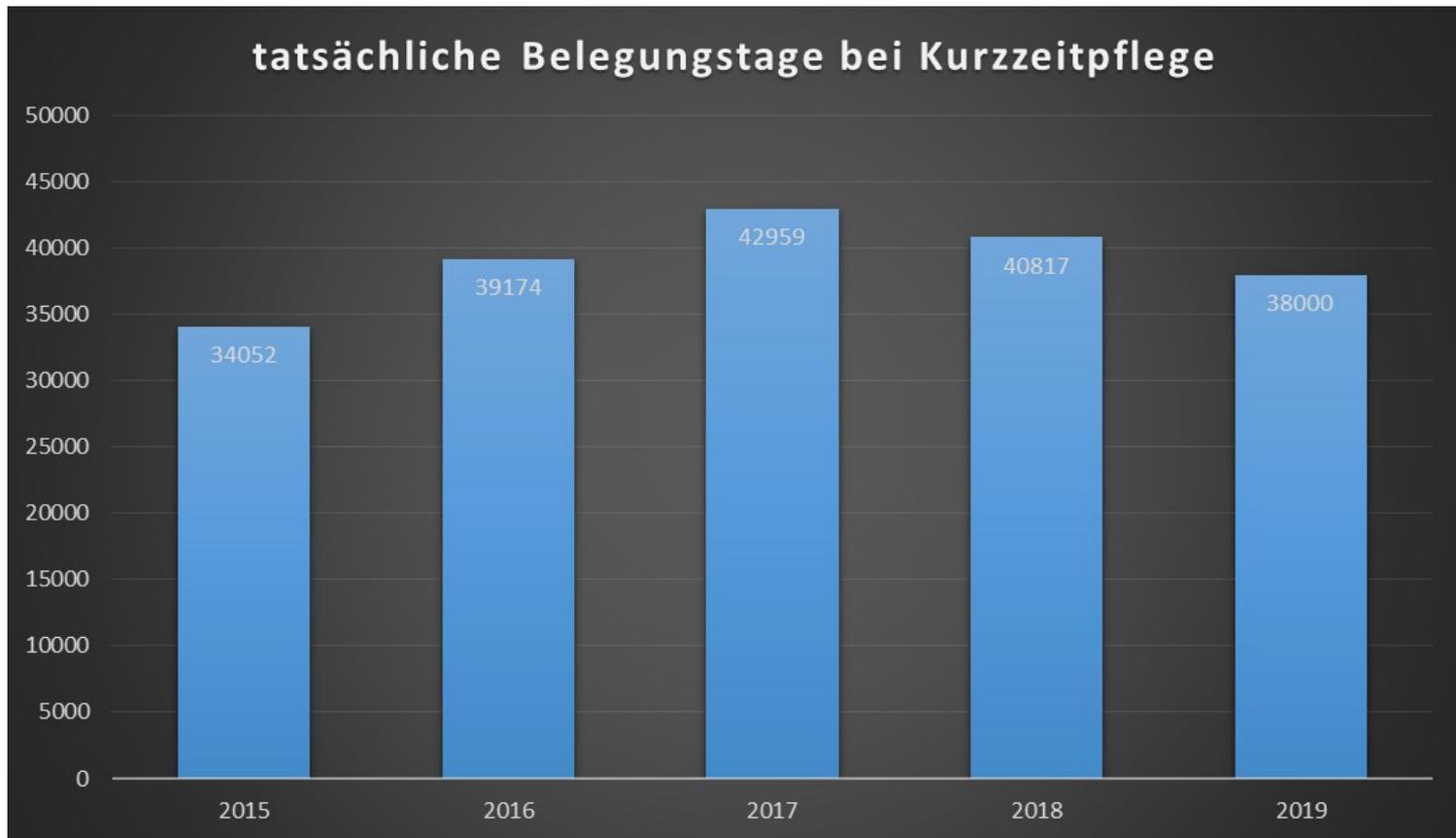
Tagespflegeeinrichtungen
im Rhein-Kreis Neuss
(Stand: 11/2019; Quelle: Geodatenportal
Rhein-Kreis Neuss)

Entwicklung der Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss

- **Zuwachs durch Fix-Flex-Regelung Anfang 2019**
 - ✓ 20 zusätzliche, nur für die Kurzzeitpflege zur Verfügung stehende Plätze sind im Kreisgebiet entstanden
 - ✓ Kosten dieser Plätze sind bei Inanspruchnahme höher als bei eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen
 - ✓ Die Verwaltung wird die Nutzung der Plätze und damit den Effekt der Fix-Flex-Regelung im Rhein-Kreis Neuss Anfang 2020 abfragen
- **Die Entwicklung reiner Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anbindung an bestehende Einrichtungen muss das Ziel bleiben!**

Entwicklung der Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss

- Die tatsächliche Inanspruchnahme von Kurzzeit- und Verhinderungspflege sinkt



Belegungstage 2019: Hochrechnung auf Basis des Stands der Sachbearbeitung 50.3 incl. 09/2019

Entwicklung der Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss

➤ **Mögliche Ursachen:**

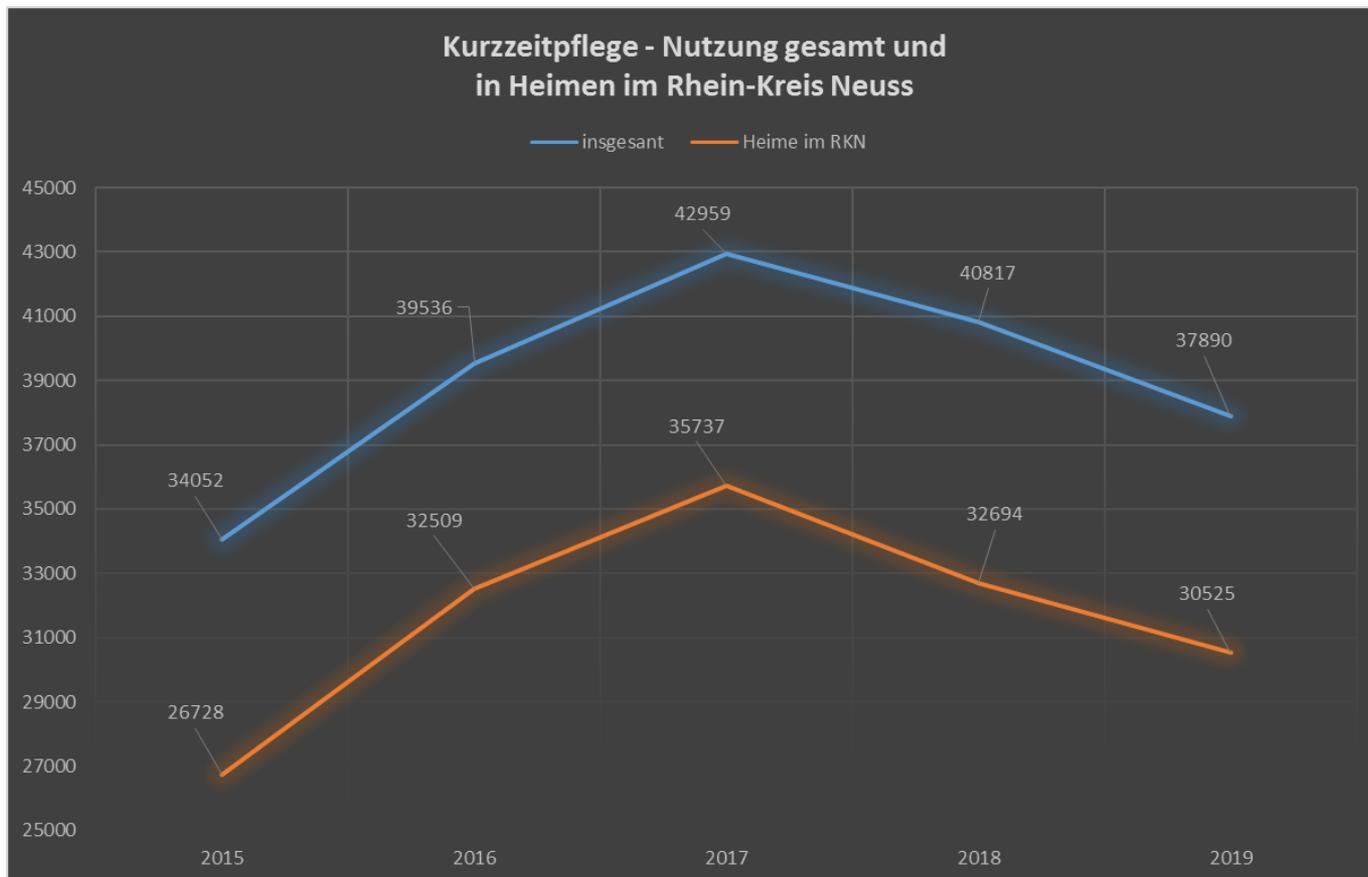
- generell nicht ausreichende Kurzzeitpflegeplätze im RKN vorhanden?
- Belegungsstopps in den stationären Einrichtungen wegen fehlendem Pflegepersonal, damit kein Platzangebot an eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen verfügbar?
- ABER: dann wäre bei konstanter Gesamtnachfrage mit einem prozentualen Anstieg der Inanspruchnahme in Heimen außerhalb des RKN zu rechnen!

Hinweis:

Die Investitionskosten bei Kurzzeitpflege werden gemäß APG für Pflegebedürftige gezahlt, die im Rhein-Kreis Neuss gemeldet sind, unabhängig davon wo sich die in Anspruch genommene Pflegeeinrichtung befindet.

Entwicklung der Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss

- Daten 50.3: Der Anteil der in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege in Heimen innerhalb des Kreisgebietes liegt seit Jahren konstant bei rund 80%.



Entwicklung der Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss

- Auch hier der Blick in den aktuellen Bericht des MAGS mit den landesweiten Daten:

Jahr	Förderung
2016	39.446.257 €
2017	42.514.953 €
2018	42.570.738 €

Auch bei der Kurzzeitpflege deckt sich die landesweite Entwicklung mit den Daten der Verwaltung, wobei die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im RKN sogar leicht sinkt.

Entwicklung der Kurzzeitpflege im Rhein-Kreis Neuss

- **Weitere, mögliche Ursache für die sinkende Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege:**
 - Der Ausbau der Tagespflege zeigt Wirkung!
 - **Grund:** Pflegende Angehörige, die durch die Tagespflegeeinrichtungen dauerhaft und regelmäßig Entlastungszeiten erhalten, sind weniger auf Kurzzeitpflege zur Erholung angewiesen.

- **Fazit:**
 - Die komplexen Zusammenhänge am lokalen Pflegemarkt müssen weiterhin beobachtet und bewertet werden!
 - Lediglich Kapazitätserweiterungen als Lösung zu betrachten ist nicht ausreichend!

Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss

Ergebnisse:

- Die Ausgangsthese der Verwaltung war richtig: Auf dem Pflegemarkt zeigen sich in den Jahren 2018 und 2019 erhebliche Veränderungen in der tatsächlichen Nachfrage.
- Diese Änderungen werden sich sehr wahrscheinlich auch auf den Bedarf an stationärer Pflege auswirken. Der Bedarf wird geringer ausfallen, als dies auf der Grundlage der aktuellsten Daten von IT zu vermuten gewesen wäre.
- Eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ für das Jahr 2020 muss die hier vorgetragenen Erkenntnisse berücksichtigen und einem weiteren Wachstum des Angebotsmarktes in der stationären Pflege entgegenwirken.
- Für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ 2021 werden Ende nächsten Jahres aktuellere und deutlich validere Daten von IT NRW zur Verfügung stehen.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3662/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gemeinsame Strategie des Kreistages zur Gestaltung des Strukturwandels, des Klimaschutzes und von Nachhaltigkeitsaktivitäten

Anlagen:

Kreistag Handout Ältestenrat_Stand 12.12.2019_



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

06. Dezember 2019

Gemeinsame Strategie des Kreistages zur Gestaltung des Strukturwandels, des Klimaschutzes und von Nachhaltigkeitsaktivitäten

„Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaktivitäten: Strukturwandel gestalten“

Mit der Unterzeichnung des **Pariser Abkommens** zur Erreichung der Klimaschutzziele hat sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Ausstoß an Treibhausgasen zu reduzieren, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen zu erhöhen, den Weg zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung einzuschlagen und die Wirtschaft und Gesellschaft bis 2050 klimaneutral zu gestalten. Das ist auch Grund für den beschleunigten Strukturwandel.

Das Bundeskabinett hat im Januar 2019 den Abschlussbericht mit Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung und mit Datum vom 22.05.2019 die Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in Vorbereitung eines „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ beschlossen. Mit den Empfehlungen der „Kohlekommission“ soll die Verstromung von Braunkohle bis spätestens 2038 und damit vorzeitig beendet werden, um die nationalen und internationalen Klimaziele zu erreichen.

Die Eckpunkte stellen somit einen ersten Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hin zu einem verbindlichen Vereinbarungs- und Gesetzespaket dar.

Da der globale Klimawandel auch den Rhein-Kreis Neuss erreicht hat, will der Kreistag mit einer Klimaoffensive den Schutz von Natur und Umwelt im Einklang mit den ökonomischen und sozialen Bedürfnissen der Kreisgemeinschaft fördern. Es gilt verstärkt vor Ort Verantwortung zu übernehmen und den Strukturwandel sowie den Klimaschutz mit den Betroffenen und den regionalen Akteuren zu gestalten. Dadurch wird ein deutliches Zeichen gesetzt, welches der Weiterentwicklung und Ausgestaltung der bereits etablierten kreisweiten Klimapolitik dienen soll.

Der Kreistag stellt sich dieser Verantwortung und fordert folgenden Obersatz, um offensiv den Klimaschutz sowie den Strukturwandel mit den Betroffenen und regionalen Akteuren zu gestalten:

Der Rhein-Kreis Neuss erwartet, dass die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ 1:1 umgesetzt werden.

Sollten die Empfehlungen 1:1 umgesetzt werden, bedeutet dies gleichermaßen, dass die energieintensiven Unternehmen weiter wirtschaftlich arbeiten können und dadurch Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen werden könnten. Auch leistet der Bereich der Energiegewinnung unter dieser Bedingung einen großen Schritt hin zur Klimaneutralität.

Vor diesem Hintergrund soll sich bei der Umsetzung klimaschutzrelevanter Maßnahmen stets auch an dem von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ getroffenen Konsens zur Abwägung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen („Drei-Säulen-Modell“) orientiert werden, um so den Rhein-Kreis Neuss umwelt- und klimabewusst, wirtschaftlich stark, sozial absichernd und damit als zukunftsfeste Heimat zu gestalten. Ebenfalls soll die Fortschreibung einer nachhaltigen Leitstrategie „Der Rhein-Kreis Neuss im Wandel von Klimaschutz und Energiewende“ erfolgen, die folgende **Schwerpunkte** beinhalten soll:

1.
Umsetzung der Pariser Klimaschutzziele (Mobilität, Gebäudestrukturen/Heizung, Einsatz erneuerbarer Energieträger, Nutzung neuer digitaler Entwicklungen etc.)

2. Aktuelle Handlungsfelder

2a) Strukturwandel

Die Bundes- und Landesregierung haben festgelegt, dass die Zukunftsagentur Rheinische Revier, ZRR, das zentrale Instrument sein soll, um den Strukturwandel in unsere Region zu steuern und zu gestalten. Dafür hat sich die ZRR neu aufgestellt, um Ziele, Strategien, Projekte und Kooperationen in zentralen Zukunftsfeldern gemeinsam mit der Region zu entwickeln.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss will sich in diesen Prozess einbringen und konkrete Vorschläge machen. Aktueller Ausgangspunkt ist dabei der Entwurf für das „Wirtschafts- und Strukturprogramm für das Rheinische Revier“, das als konkreter Leitfaden für den bestmöglichen Einsatz der in Aussicht gestellten Fördermittel und der Erreichung der Umbauziele mit Kommunen, Verbänden, Unternehmen und anderen Akteuren aus der Bürgerschaft erarbeitet werden soll.

Im ersten Halbjahr 2020 soll der Entwurf des Wirtschafts- und Strukturprogrammes der ZRR vom Dezember 2019 zu einem „Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.0“ verdichtet werden. Das Wirtschafts- und Strukturprogramm soll in der Folgezeit fortgeschrieben werden.

2b) Klimaschutz

Klimaschutz ist eine weltweite Aufgabe. Alle Sektoren, alle Regionen und alle Menschen, die zum Klimawandel beitragen, müssen auch zum Klimaschutz ihren Beitrag leisten. Dazu gehören auch die Bereiche Gebäude und Verkehr. Das gilt auch für den Rhein-Kreis Neuss, der sich zu seiner Verantwortung bekennt, einen eigenen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Grundlage dieser Arbeit ist eine „Nachhaltige Leitstrategie“, die sektorübergreifend in zentralen Zukunfts- und Handlungsfeldern ansetzt und dabei die Pariser Klimaschutzziele (s.1.) beinhalten soll.

2c) Klimawandelvorsorge

Der Rhein-Kreis Neuss und die Regionen sehen sich schon heute zunehmend den Folgen des Klimawandels ausgesetzt. So wurden Erfahrungen mit Extremsituationen wie Hitzeperioden, Überschwemmungen und Hochwasser, Starkregen und stürmischen Wetter gemacht. Das trifft die Menschen, die Infrastruktur und Siedlungen sowie die natürliche Umwelt.

Klimawandelvorsorge bedeutet dabei, dass sich der Rhein-Kreis Neuss aktiv mit diesem Thema befasst und in der Region zusammenarbeitet, um eine abgestimmte Vorgehensweise zu entwickeln und vorzulegen.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss unterstützt dabei die regionale Gesamtstrategie zur Klimaanpassung und arbeitet an einer „integrierten regionalen Klimaschutzvorsorgestrategie“ (KWVS) mit, um so gemeinsame Handlungs- und Entwicklungsgrundlagen zu schaffen.

Zu den oben genannten Handlungsfeldern Strukturwandel, Klimaschutz und Klimavorsorge sollen die bestehenden und geplanten, „Maßnahmen zum Strukturwandel und Klimaschutz des Rhein-Kreises Neuss“ einbezogen, weiterentwickelt und gefördert werden (**s. Übersicht in der Anlage**), die bereits durch die Kreisverwaltung und die Fraktionen eingebracht wurden.

3.

Der Erhalt und die Schaffung neuer zukunftssicherer Arbeitsplätze und die Schaffung des dafür erforderlichen Wohnraums, neuer Wertschöpfungsketten bzw. Wertstoffkreisläufe, sowie die Stärkung der Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit unserer Region sind Dreh- und Angelpunkt der Klimaschutz- und Strukturwandel-Strategie für unsere Region. Der Kreistag folgt dabei dem Konsens der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSB)" zur **Abwägung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen**.

Für die Umsetzung der Handlungsfelder Strukturwandel, Klimaschutz sowie Klimawandelvorsorge werden Kosten auf den Rhein-Kreis Neuss zukommen. Die genaue Höhe dieser Kosten ist nicht bekannt und schwer kalkulierbar. Der Rhein-Kreis Neuss hat dafür bereits 1 Mio. Euro im Kreishaushalt veranschlagt. Ebenso werden vom Kreis Fördermittel akquiriert und die dafür nötigen Komplementärmittel zur Verfügung gestellt.

Anlage

Folgende Maßnahmen zum Strukturwandel / Klimaschutz des Rhein-Kreises Neuss werden weiterentwickelt und in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden umgesetzt:

- **Schaffung neuer Gewerbe- und Industrieflächen im ausreichendem Maße mit Ausgleich der Interessen der Landwirtschaft**
 - Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (Sonderplanungszone Rheinisches Revier)
 - Konzept und Strukturen für die gezielte Nachnutzung von Tagebau- und Betriebsflächen (Potenzial für weitere Gewerbeflächen)
 - Unterstützung neuer Ansiedlungen vor Ort (Batteriezellfertigung, Wasserstoff, Forschung, Start-Ups etc.)

- **Verkehr**
 - Ausbau/ Aufbau der nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur => Revierknoten Infrastruktur und Mobilität
 - Neue Schienenverbindung von Düsseldorf – NE – GV – Aachen
 - Ausbau Radwegeinfrastruktur
 - Ausbau der A 61 im Bereich Mönchengladbach
 - Ausbau A 57/Anschlussstelle Delrath
 - Kompetenzregion Wasserstoff Düssel.Rhein.Wupper

- **Breitband- und 5G Mobilfunkausbau im ganzen Kreisgebiet**
 - Ausbau der weißen Flecken im Rhein-Kreis Neuss
 - Ausbau gigabitfähiger, konvergenter digitaler Infrastrukturen im Rheinischen Revier
 - Aufbau eines strategischen Netzwerks
 - Konzept für ein zentrales und dauerhaftes Reviermanagement erschaffen
 - Flächendeckender Ausbau des Rheinischen Reviers mit 5G-Technologie
 - Etablierung einer Modellregion für autonomes Fahren
 - Geplantes Bundesförderprogramm „graue Flecken“

- **Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaktivitäten**
 - Unterstützung der Klimaprojekte der Städte und Gemeinden
 - Ausbau des Radwegenetzes
 - Von 181 Kilometer Kreisstraßen sind 144 Kilometer mit einem Radweg ausgestattet
 - Kontinuierlicher Ausbau geplant/nächste Maßnahme: Verbindung von Lüttenglehn nach Büttgen
 - Solar- und Gründachkataster
 - Bereits erfolgte Umrüstung der Ampelanlagen auf LED-Technik (70 Prozent weniger Stromverbrauch)

- Faire und nachhaltige Beschaffung (Rhein-Kreis Neuss ist erster Fairtrade-Kreis in Deutschland)
- Agenda 2030/ SDGs als Leitbild für global nachhaltige Entwicklung (Unterzeichnung der Musterresolution im Jahr 2018)
- Agenda 21 und 2030 (Kreientwicklungskonzepte)
- Neue Recyclingmodelle für Rohstoffe
- Nachhaltigkeitspartnerschaft mit Campohermoso/Kolumbien
- Energetische Maßnahmen an den Berufsbildungszentren und Kreisimmobilien
- Photovoltaikanlagen für kreiseigene Einrichtungen
- Rhein-Kreis Neuss ist seit 2010 zertifizierter Partner der UN-Initiative „Plant for the Planet“
 - o Ziel: Waldflächenanteil bis 2100 von derzeit 8,3 Prozent auf 12 Prozent erhöhen
- Seit 1988 wurden 223 Hektar (= ca. 300 Fußballfelder) neue Waldflächen im Kreisgebiet geschaffen
- Bündnis für Insekten
- Einbindung der Beschäftigten im Bereich Klimaschutz/Nachhaltigkeit
- Kreiseigener Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeauftragter für den Rhein-Kreis Neuss als Ansprechpartner und Koordinator
- Klimaneutrales Bauen

Ausblick:

Folgende Aktivitäten stehen derzeit im Rahmen der Fortschreibung des aktiven Handelns im Fokus:

Klimaschutz und Nachhaltigkeit:

- Fokusberatung zu nachhaltiger Mobilität in 2020/21, in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen, gefördert durch die Nationale Klimaschutzinitiative/BMU: Entwicklung eines Konzeptes zum Thema nachhaltige Mobilität und Durchführung mindestens einer investiven Maßnahme
- Nachhaltigkeitspartnerschaft mit Campohermoso gefördert durch SKEW/BMZ als offizieller Rahmen für die Kommunalpartnerschaft
- Nakopa-Projekt (Nachhaltige Kommunalpartnerschaft) mit Campohermoso zu den Themen Erneuerbare Energien und nachhaltiger Kaffee-Anbau gefördert durch SKEW/BMZ
- Evtl.: FKPW-Projekt (Fachkräfte für Kommunalpartnerschaften Weltweit) mit Campohermoso □ Installation einer kolumbianischen Fachkraft vor Ort zur Koordination der Partnerschaft in der Partnerkommune gefördert durch SKEW/BMZ

- Verschiedene Projekte gefördert durch den Kleinprojektfond der SKEW/BMZ (Qualifizierungsmaßnahme für Kaffeebauern im Dezember 2019; Antrittsbesuch einer Delegation des Kreises im März 2020; Evtl.: Regionale „Nachhaltigkeits-konferenz Rheinisches Revier-Lateinamerika“ mit der Stadt Eschweiler im Juni/Juli 2020)
- Gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Bewusstseins-schaffung
- Weitere energetische Ertüchtigung der kreiseigenen Einrichtungen (z.B. Installation von Photovoltaikanlagen, Optimierung von Beleuchtung, Sanierung von Heizungsanlagen)
- Fortführung des Waldvermehrungsprogramms (Herausforderung: Grunderwerb)
- Fortführung und Ausweitung des „Bündnis für Insekten“, u.a. mit intensiver Kooperation mit der Landwirtschaft.

Breitband- und 5G Mobilfunkausbau:

- Ausbau der weißen Flecken im Rhein-Kreis Neuss

Der Ausbau der weißen Flecken im Rhein-Kreis Neuss wird bis Anfang des Jahres 2021 abgeschlossen sein. Dies erfolgt im Rahmen des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau. Insgesamt werden während der Projektphase 93 Kilometer Tiefbaumaßnahmen abgeschlossen, 335 Kilometer Glasfaser verbaut, 101 Netzverteiler gesetzt und 1300 Haushalte und 131 Schulen mit sogenannten FTTH-Anschlüssen versorgt werden. Die Abkürzung "FTTH" steht für "Fiber-To-The-Home" und bezeichnet die Nähe der Glasfaser bis zum jeweiligen Endkunden; im Falle von FTTH also bis in die Wohneinheit. Um die wenigen noch zu versorgenden Lagen zu erschließen, wird der Rhein-Kreis Neuss beim kommenden „grauen Flecken“-Förderprogramm einen Antrag stellen.

- Ausbau gigabitfähiger, konvergenter digitaler Infrastrukturen im Rheinischen Revier

Der flächendeckende Ausbau der digitalen Infrastruktur in ein hochmodernes, gigabitfähiges Netz auf Glasfaserbasis ist unerlässliche Grundlage für wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven und wettbewerbsfähige Standortbedingungen zur Gewinnung neuer Investoren. Ziel ist den Ausbau gigabitfähiger konvergenter digitaler Infrastrukturen im Rheinischen Revier – insbesondere auch zur Ansiedlung neuer Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften - maßgeblich voranzubringen und zu beschleunigen. Um im gesamten Rheinischen Revier den Gigabitausbau voranzubringen, sind Synergieeffekte im Rahmen gemeinsamer Projekte durch eigenwirtschaftliche sowie geförderte Initiativen zu nutzen, damit sich die Kreise und kreisfreien Städte der Region

gegenseitig unterstützen und so den Breitbandausbau verstetigen. Hierzu ist der Aufbau eines strategischen Netzwerks aller betroffenen Akteure unabdingbar. Zu den Akteuren zählen insbesondere die Breitbandkoordinatoren der Kreise und kreisfreien Städte des Rheinischen Reviers, die ZRR, Kommunen und Telekommunikationsunternehmen.

- Konzept für ein zentrales und dauerhaftes Reviermanagement erschaffen

Der Strukturwandel stellt große Herausforderungen an die Region und an die Kreise. Für eine Region im Umbruch ist die Digitalisierung die Chance, zukunftsfähige und innovative Unternehmen und Arbeitsplätze zu erhalten und neue hinzu zu gewinnen. Sie eröffnet große Potentiale in der Arbeits- und Lebenswelt. Die Grundlage der Digitalisierung und der daraus resultierenden Anwendungen und Geschäftsfelder sind konvergente zukunftsfähige Gigabitnetze. Die Koordinierung durch ein revierweites Gigabitmanagement kann bei der Bewältigung des Strukturwandels einen essentiellen Beitrag leisten. Dabei übernimmt der Kreis in einem ersten Schritt die Rolle des „neutralen“ Initiators und Koordinators, um einen koordinierten, tragfähigen Netzwerk- und Verbundaufbau zu ermöglichen. Durch den kreisübergreifenden Ansatz können zudem Synergien wie bei der Planung oder der Bündelung von Ausbaugebieten (z.B. interkommunale Gewerbegebiete) genutzt werden. Die Unterstützung der Breitbandkoordinatoren bei der Definition von Fördergebieten und der Akquise von kreisübergreifenden Förderanträgen sowie bei geförderten Ausbauprojekten ist vor dem Hintergrund des Ziels einer flächendeckenden Gigabit-Gesellschaft ein wichtiger Faktor.

Essentiell ist die Entwicklung einer Strategie zum zügigen Aus- und Aufbau konvergenter gigabitfähiger Netze unter Beachtung von 5G-Infrastrukturen. Die zu entwickelnde Strategie soll das Rheinische Revier zu einer Modellregion für den künftigen Mobilfunkstandard 5G machen, wodurch das Revier weiter an Wirtschaftskraft gewinnt.

- Flächendeckender Ausbau des Rheinischen Reviers mit 5G-Technologie

Mit Hilfe des Reviermanagements soll zudem der flächendeckende Mobilfunkausbau weiter vorangebracht werden. Aufgrund des großen Handlungsbedarfs durch den Strukturwandel im Rheinischen Revier, sind gezielt Kooperationen mit Telekommunikationsunternehmen aufzubauen, um in einem ersten Schritt die noch bestehenden Mobilfunklöcher zu schließen und diese direkt mit der technischen 5G-Infrastruktur auszustatten. Die vorhandenen Mobilfunkmasten und –stationen müssen dann sukzessiv auf die neue 5G-Technik umgerüstet werden. Die Verdichtung des Mobilfunknetzes, wie z.B. durch Small Cells, soll durch die Verfügbarkeit städtischer und kreiseigener Grundstücke und Gebäude deutlich beschleunigt werden.

Im Rahmen des Förderwettbewerbs 5G.NRW soll modellhaft das „Gewerbegebiet von morgen“ entstehen, wodurch die Bedeutung der digitalen Transformation der Wirtschaft aufgezeigt wird und das Revier weiter an Wirtschaftskraft gewinnt.

- Etablierung einer Modellregion für autonomes Fahren

Damit das Rheinische Revier weiter an Wirtschaftskraft im digitalen Zeitalter dazugewinnt, sollen Projektinitiativen einer Modellregion für autonomes Fahren auf Autobahnstrecken des Rheinischen Reviers etabliert werden. Eine weitere Projektinitiative könnte die Teststrecke eines autonomen Schienennetzes sein, welches eine enorme Strahlkraft auf neue Wirtschaftszweige bewirkt. Eine solche Modellregion ist in enger Abstimmung mit dem MWIDE des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Projektpartnern der Telekommunikationsbranche durchzuführen.

Strukturwandel:

ALU-Valley 4.0 Rheinisches Revier:

Das Projekt „ALU Valley 4.0 Rheinisches Revier“, gefördert durch das BMWi im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“, ist der Startschuss einer themenorientierten dauerhaften Vernetzung von Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen sowie der Politik mit dem Ziel, ein neues Innovations- und Anwendungszentrum für den energieeffizienten Einsatz des Werkstoffes Aluminium im Rheinischen Revier aufzubauen.

In der aktuellen 1. Phase des Projektes wird ein Netzwerkverbund aufgebaut und eine tragfähige Struktur für diesen geschaffen. Langfristig soll an einem Standort im Rhein-Kreis Neuss eine Kombination aus Forschungscampus, Lehr-, Ausbildungs- und Gründerzentrum und Gewerbe-gebiet entstehen. In diesem sollen neue (digitalisierte) Wertschöpfungsmodelle mit neuen Produkten insb. aus Kunden- und Anwendersicht rund um den Werkstoff Aluminium entstehen. Mit dem Projekt ALU-Valley 4.0 Rheinisches Revier wird ein Beitrag zur Stärkung des gesamten Rheinischen Reviers als Zukunftsstandort und somit zur Bewältigung des Strukturwandels geleistet.

Campus Changeneering:

Auf dem Campus Changeneering sollen für die Sektoren Metall, Chemie und Gesundheit Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam und anwendungsorientiert vernetzt werden. Außerdem soll der Campus, an dem entsprechende Hochschul- und Forschungsinstitute angesiedelt sind, die Umschulung der bei RWE nicht mehr benötigten Fachkräfte für die Bereiche Chemie und Metall sowie Gesundheitswirtschaft bewerkstelligen (Bekämpfung Fachkräftemangel und Anschlussperspektiven).

Eine Konzeptstudie für das bereits im Abschlussbericht der WSB-Kommission aufgeführte Projekt wird in Kürze ausgeschrieben. Fördermöglichkeiten werden eruiert.

Kompetenzregion Wasserstoff Düssel.Rhein.Wupper:

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit den Städten Düsseldorf, Wuppertal und Duisburg sowie den Stadtwerken Düsseldorf und Wuppertal und der Firma Air Liquide als Konsortium

erfolgreich an der 1. Phase des Landeswettbewerbs für Wasserstoffmobilität teilgenommen. Das Land NRW hat für die Erstellung eines Feinkonzeptes zur Entwicklung einer Modellregion Fördermittel in Höhe von knapp 350.000,- € bewilligt. Das Feinkonzept wird derzeit mit dem Ziel erstellt, breite Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten für Wasserstoff in der Region zu schaffen, mit dem thematischen Schwerpunkt im Mobilitätsbereich.

Gesamtregionales Radverkehrskonzept für das Rheinische Revier:

Unter Federführung des Zweckverbands Landfolge Garzweiler wird für das Rheinische Revier ein regionsweites Radverkehrskonzept für Alltags-, Pendler und Freizeitverkehr entwickelt und umgesetzt werden. Ein Förderantrag für die Konzeptentwicklung wurde beim Bund eingereicht und soll in Kürze beschieden werden.

Aufbau eines S-Bahn-Netzes im Rheinischen Revier:

Der Ausbau der schienengebundenen Verkehrsinfrastruktur ist eine der zentralen Herausforderungen für das Land Nordrhein-Westfalen. Hierbei geht es nicht nur um die Ertüchtigung und Aktivierung bereits bestehender Schienenstrecken, sondern auch um den Neubau sinnvoller, landesweit bedeutsamer Schienenstrecken, sowohl für den Personennahverkehr als auch für den Güterverkehr.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 27. März 2019 die Kreisverwaltung beauftragt, in einer Machbarkeitsstudie die Umwandlung der Linie RB39 zu einer durchgehenden S-Bahnlinie auf der Strecke Düsseldorf - Neuss - Grevenbroich - Bedburg - Köln ergänzt um eine S-Bahn-Strecke Bedburg - Jülich - Aachen zu untersuchen. Hierbei sollen auch die Möglichkeiten des Güterverkehrs (z. B. Warenströme aus den niederländischen und belgischen Nordseehäfen) berücksichtigt werden.

Es wurden zahlreiche Gespräche in der Region mit Gebietskörperschaften, Verkehrsverbänden und Verkehrsträgern geführt, um einen regionalen Konsens herzustellen. Der Projektvorschlag wurde in der Region positiv aufgenommen. Derzeit werden die nächsten Schritte zur Erstellung der notwendigen Machbarkeitsstudie vorbereitet.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3664/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.2019 zum Thema "Strukturwandel - Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsoffensive für den RKN"

Anlagen:

Grüne Antrag Kreistag zu TOP Strukturwandel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
hans-juergen.petrauschke@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 13. Dezember 2019
Erhard Demmer/Hans Christian Markert/Jenny Olpen

Antrag zum Tagesordnungspunkt „Strukturwandel“ - Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsoffensive für den RKN

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zur Sitzung des **Kreistages am 18. Dezember 2019** stellt die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der globale Klimawandel auch den Rhein-Kreis Neuss erreicht hat und startet in unserem Kreis eine Klimaoffensive. Der Kreis setzt damit ein deutliches Zeichen, dass die schon begonnene kreisweite Klimapolitik weiterentwickelt werden muss.
2. Der Kreistag erkennt damit an, dass die Eindämmung des menschengemachten Klimawandels in der Kreispolitik entschieden angegangen werden muss und bei allen Entscheidungen grundsätzlich zu beachten ist.
3. Die Kreisverwaltung wird mindestens einmal pro Jahr über die Auswirkungen und Folgen der Treibhausgasemissionen sowie die Maßnahmen zu ihrer Verringerung berichten.
4. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung zudem, unter Einbeziehung relevanter zivilgesellschaftlicher Akteure und möglichst gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen bis Mitte 2020 einen Masterplan Klimaschutz vorzulegen und die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen umgehend zu ergreifen:

Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaktivitäten

- Aus- und Aufbau einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur durch neue Schienenverbindungen von Düsseldorf – NE – GV – Aachen (Personen- und Güterverkehr) sowie Erweiterung des S-Bahnnetzes (Schwerpunkte: Grevenbroich und Kaarst)
- Kontinuierlicher Ausbau des Radwegenetzes an Kreisstraßen und dessen Anbindung an das überregionale Netz mit Radschnellwegen für Pendler*innen
- Unterstützung der Initiativen in den VRR-Gremien für ein Konzept zur Steigerung der Angebotsqualität und der Entwicklung innovativer kostengünstiger Tarifmodelle
- Unterstützung und Erprobung neuer Recyclingmodelle z.B. durch den Aufbau eines Recyclingzentrums am Standort Frimmersdorf
- Start einer Initiative zum nachhaltigen Bauen und Sanieren unterlegt mit entsprechenden Maßnahmen des RKN
- Unterstützung zukunftsorientierter nachhaltiger, klimagerechter Ansiedlungen vor Ort (Batteriezellfertigung, Wasserstoffmodellregion, auf zukunftsorientierte Projekte bezogene Forschung etc.)
- Verstärkte und kontinuierliche Umsetzung energetischer Maßnahmen in sowie Fortsetzung und Intensivierung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen für kreiseigene Einrichtungen verbunden mit der Durchführung einer Gründach-Offensive
- Aufkauf weiterer Flächen für die Waldvermehrung bei Festlegung von 5 bzw. 10-Jahres-Plänen
- Umsetzung des Bündnisses für Insekten
- Verzicht auf nationale Dienstreisen mit dem Flugzeug. Bei unvermeidbaren internationalen Dienstreisen mit dem Flugzeug ist der CO²-Ausstoß zu kompensieren.
- Fortbildungsoffensive für die Beschäftigten im Bereich Klimaschutz/Nachhaltigkeit
- Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsmanagement des Rhein-Kreises Neuss als Ansprechpartner und Koordinator sowie Unterstützung der Klimaprojekte der Städte und Gemeinden
- Verbindliche Überprüfung der Klimaverträglichkeit und Durchführung einer Klimafolgenabschätzung der Beschlüsse des Kreistags.
- Vertiefung der Nachhaltigkeitspartnerschaft mit Campohermoso/Kolumbien

Begründung:

Die Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels werden – auch bei uns im Rhein-Kreis Neuss – immer deutlicher spürbar. Schäden von rund einer Milliarde Euro in Nordrhein-Westfalen allein im vergangenen Jahr sind das rein ökonomisch fassbare Ergebnis der Folgen des Klimawandels. Junge Menschen weltweit und auch in unserem Kreis machen seit Monaten - unterstützt von vielen Wissenschaftler*innen und namhaften Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft - darauf aufmerksam, dass Klimaschutz eine unverrückbare Grundvoraussetzung für das Überleben der Menschen auf unserer Erde ist. Klimaschutz muss eigenständig und unabhängig vom anstehenden und von den GRÜNEN seit Jahren eingeforderten Strukturwandel ins Zentrum aller politischen Entscheidungen rücken. Insofern müssen Entscheidungen nicht zuletzt auch auf kommunaler Ebene so getroffen werden, dass zukünftige Generationen mindestens die gleichen Entscheidungsmöglichkeiten haben, wie wir sie heute haben – mithin enkeltauglich sind. Darum sind begonnene Aktivitäten wie die Bereitstellung und Nutzung von Photovoltaik-Flächen auf Dächern kreiseigener Immobilien sehr begrüßenswert.

Zahlreiche Kommunen – darunter Münster, Herford und Tönisvorst – haben in den letzten Monaten den Klimanotstand ausgerufen. Inhaltlich sollte unser Kreis dem nicht nachstehen – zumal wir als Energieproduktionsstandort eine besondere Verantwortung haben. Denn Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Lebensbereiche betrifft und daher bei jeder politischen Entscheidung eine hohe Priorität haben sollte. Auch der Rhein-Kreis Neuss sollte deshalb ein integriertes Klimaschutzkonzept mit definierten Zielen und Maßnahmen beschließen und dann umsetzen. Neben der Umstrukturierung der Energiegewinnung erwarten wir über die bereits erwähnten Maßnahmen im Verkehrsbereich hinaus auch in der Baubranche und in der Ernährungswirtschaft ambitionierte Beiträge zum Klimaschutz.

Die bereits beschlossenen Strukturwandel-Initiativen (vgl. Antrag der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Dezember 2018 und den Beschluss des Kreistags im Juni 2019) sind begrüßenswert, bedürfen aber einer ambitionierten und planvoll vernetzten Intensivierung.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Hans Christian Markert
stellv. Fraktionsvorsitzender

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3665/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.12.2019 zum Thema
"Kreisumlage und Fortschreibung der Finanzplanung"**

Anlagen:

SPD Änderungsantrag TOP 16_1

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

41460 Neuss

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

16. Dezember 2019

Kreistagssitzung am 18. Dezember 2019

**TOP: 16.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.12.2019
zum Thema „Kreisumlage und Fortschreibung der Finanzplanung“**

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,
zum Tagesordnungspunkt 16.1 beantragen wir folgende Änderungen:

Wir beantragen zum Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen zur Kreisumlage und zur Fortschreibung der Finanzplanung, dass Ziffer 1 des genannten Antrags folgende Fassung erhält:

„Der Kreistag beschließt, dass von dem für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Kreisumlagehebesatz von 36,45 v.H. ein Teil in Höhe von 0,84 v.H. nicht erhoben wird.“

Begründung:

Dieses Verfahren macht keine Nachtragssatzung erforderlich und gibt den Städten und Gemeinden ab dem Zeitpunkt des Beschlusses in der Sitzung am 18. Dezember 2019 Rechts- und Planungssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel
- Vorsitzender -

gez. Dieter Jüngerkes

Kreistagsabgeordneter

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3660/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 11.12.2019 zum Thema "Wohnungsbaugesellschaft"****Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 die Konzeption der Verwaltung zur Gründung einer Service- und Koordinierungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und diese beauftragt, gemeinsam mit den interessierten Kommunen das Konzept weiterzuentwickeln und eine Gesellschaftssatzung zu erarbeiten. Zudem wurde mehrheitlich beschlossen, dass der Rhein-Kreis Neuss das Ziel verfolgt, schnellstmöglich Grundstücke zu erwerben und diese über eine Servicegesellschaft schnellstmöglich und insbesondere preisgünstig bebauen zu lassen.

Zu 1)

Die Kreisverwaltung hat – auch in Abstimmung mit dem Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen – einen Satzungsentwurf für eine Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum erarbeitet. Aktuell werden mit interessierten Kommunen noch Gespräche über eine mögliche Nutzung der Gesellschaft und/oder Beteiligung an dieser geführt.

Zu 2)

Nein.

Zu 3)

Ja.

Zu 4)

In 2020.

Anlagen:

Anfrage uwg-aktive-anfrage-wohnungsbaugesellschaft
Tv komplett

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive -Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

An den
Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Neuss, den 10.12.2019

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung des kommenden Kreistages am 18.12.2019 zu setzen.

Thema: Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft

Anfrage:

1. Wurde bereits eine Wohnungsbaugesellschaft gegründet bzw. wie ist der Sachstand?
2. Wurden bereits Grundstücke angekauft bzw. reserviert?
3. Hat die Verwaltung des Rhein-Kreis Neuss bereits Gespräche mit Baufirmen und Architekten geführt?
4. Wann sollen die ersten Projekte umgesetzt werden?
5. Werden weitere Geldmittel benötigt?

Sachverhalt:

Durch den Ergänzungsantrag unserer Fraktion wurde am 26.06.2019 im Kreistag folgendes beschlossen:

12.3. Ergänzungsantrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive KT/20190626/Ö12.2

Beschluss:

Der Beschluss des ursprünglichen Beschlussvorschlages der Verwaltung wird wie folgt ergänzt:

Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt das Ziel, schnellstmöglich Grundstücke zu erwerben und diese über eine Servicegesellschaft schnellstmöglich und insbesondere preisgünstig bebauen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

40 Ja-Stimmen (CDU, FDP, UWG/Die Aktive, Die Linke, Zentrum, Landrat)

23 Nein-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen)

2 Enthaltungen (Eickler, Dr. Patatzki)

Da der Wohnungsmarkt immer schwieriger wird, ist Eile geboten. Ein halbes Jahr nach dem erfolgreichen Antrag sollten doch schon erste Ergebnisse sichtbar sein.



Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)